Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 49 (1922)

Artikel: Appenzell Ausserrhoden von der Landteilung bis zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Deutschen Reiche 1597-1648

Autor: [s.n.]

Kapitel: I: Aufbau und Ausbau deseigenen Staatswesens 1597-1648

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-269580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die territoriale Teilung des Landes Appenzell war also zugleich auch eine politische, konfessionelle und wirtschaftliche. Meine Aufgabe ist es, das neue Staatswesen, den ausserrodischen Landesteil, in seinen Anfängen, seinem Aufbau und in seiner Stellung in der Eidgenossenschaft zu verfolgen.

I. Aufbau und Ausbau des eigenen Staatswesens 1597 — 1648.

1. Errichten des eigenen Regiments[1]).

Der erste Artikel des Landteilungsbriefes sagt, dass die Teilung ins Werk gesetzt werden solle, dass nun „hinfüro vnnser lieb Eydtgenossen von den vsseren Roden, mit Nammen Vrneschen, Herisow, Hundtwylen, Tüffen vnd Trogen, sambt denen ab Gaiss vnd iren Mitgenossen, ir eigen Regiment vnd Oberkeit für sich selbs mitt Rath, Gricht vnd Recht, Hochgricht, Stock vnd Galgen, auch nideren Grichten sambt was zu einer ordenlichen, frombklichen vnd volkommnen Regierung gehören mag, nach bester Glegenheit an Ort vnd Enden, da es inen khomlich syn wirt, nach ires Landts Freyheiten, Recht vnd Harkhommen anstellen, fhüren vnd haben“ mögen[2]). Diese Errichtung des eigenen Regiments wurde denn auch sofort an die Hand genommen; doch war diese Angelegenheit nicht so leicht und einfach zu erledigen. Es galt einen Hauptort zu bestellen, die Roden zu bestimmen, in denen Rat, Gericht und Landsgemeinde gehalten werden sollte. All' das war früher in Appenzell gewesen, hier war das Rathaus, da tagten Räte und Gericht, da besammelte sich die Landsgemeinde. Die Gesandten der evangelischen Orte hatten bei ihrer An-

---

[1]) Vergl. App. Monatsblatt 1841, S. 2 ff.; Eugster, Geschichte von Herisau S. 95/97.

[2]) Landteilungsbrief bei Ritter, Anhang L — LIX.

wesenheit in Appenzell im September 1597 schon ihre Ratschläge dazu erteilt; einstimmig waren diese zu Gunsten von Herisau ausgefallen [1]). Sobald aber die eidgenössischen Boten „verritten“ waren, zeigte es sich rasch, dass mit einer einseitigen Bevorzugung von Herisau der Grossteil der äusseren Roden nicht einverstanden war; eine jede Rode trachtete den „Stab“ an sich zu ziehen, ohne Rücksicht auf die Grösse und Lage der Rode [2]). Die verschiedenen Meinungen vereinigten sich bald in zwei Hauptparteien, von welchen die eine das Rathaus hinter der Sitter, die andere vor der Sitter haben wollte. Vor der Sitter wurde dafür Trogen vorgeschlagen, welches damals weitaus die grösste Rode des Landes war und das denen vor der Sitter fast allen „glichleg nach glegen ist“ [3]). Anfangs hatte hinter der Sitter Herisau den Vorzug, aber die Stimmung schlug um zu Gunsten von Hundwil. Zürich war inzwischen der Bericht zugekommen, dass man sich wegen des Stabes nicht vergleichen konnte. Noch einmal trat es für Herisau ein, indem es die günstige Lage, Grösse und Kommlichkeit von Herisau hervorhob, Tatsachen, welche sowohl für Gesandtschaften und für Fremde, welche das appenzellische Recht suchen mussten, als auch für die Landleute von Wichtigkeit seien. Wenn schon der Stab nach Herisau verlegt werde, so erfolge daraus nicht, dass andere Roden etwas „minder“ als Herisau seien und es stehe ihnen frei, die Landsgemeinde in welcher Rode es ihnen gefällig sein würde, zu halten. Sollte aber der Stab nicht nach Herisau gelegt werden, welches Zürich doch nicht erwarte, so möge man mit

---

[1]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik 1403—1615, S. 66.

[2]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik; Appenz. Monatsblatt 1841, S. 3, auch etlich Ritt gen Zürich und Basel beschahend, sollte heissen Baden).

[3]) Appenz. Monatsblatt 1841, S. 2; L.A.Tr, Urk. u. Akten Nr. 75.

der Sache stillstehen und das Gutachten und den Rat der Eidgenossen von den evangelischen Orten abwarten [1]). Dieses Schreiben aber hatte nicht die gewünschte Wirkung, im Gegenteil. Die andern Roden wollten sich keine Vorschriften weder von Zürich, noch von den evangelischen Orten machen lassen, ja „etliche Trogner vnd Tüfner freffentlich geredt habind, si fragind denn Herren von Zürich vnd denn andern Eydtgnossen veberall nüt nach, sy sigind Herren in ihrem Lannd“ [2]). Im Gegensatz zu dieser Partei, welche die Landesangelegenheiten selbst ins Reine bringen und durch eine Landsgemeinde entscheiden wollte, war Herisau gegen die Landsgemeinde, entschlossen, in dieser Sache nichts vorzunehmen, denn mit Rat und Willen der Eidgenossen und es war auch gesinnt, beharrlich bei dieser Meinung zu bleiben.

Die andern Roden aber hatten sich untereinander dahin verständigt, dass in Trogen und Hundwil ein Rathaus gebaut werden solle. Mit diesem neuen Vorschlag wurde im Namen aller Roden, ausser Herisau, der Landammann Törig von Urnäsch [3]) nach Zürich gesandt, er hatte daselbst denselben dem Rate vorzulegen und den Standpunkt der Roden vorzutragen; für Herisau vertrat Hauptmann Merz die Angelegenheit [4]). Die Sendung von Landammann Törig bewirkte, dass der Rat von Zürich,

---

[1]) St. A. Zch.: Missive B IV 54, S. 187; Schreiben von Zürich an Ausserroden, 29. Herbstmonat a. k. 1597.

[2]) St. A. Zch.: Akten A 239/1, Herisau an Zürich, 19. Oktober a. k. 1597; gedruckt bei Eugster: Geschichte von Herisau, S. 95/96 (nicht genau). Appenz. Monatsblatt 1841 unter falschem Datum angeführt, S. 3, Anmerkung 3, 19. Dezember statt 19. Oktober.

[3]) Schreibweise von Törig sehr verschieden: Thörig, Thöring, Thüring, Dörig, Döring, Töring. Ich wende hier die Schreibart, wie sie von Törig selbstgebraucht wurde, an; aus einem Brief im L. A. H. V F, 16./26. Februar 1611.

[4]) Z. U.: Begründung von Herisau.

vor welchem am 22. Oktober a. k. beide Gesandte ihre Aufträge „der Länge nach“ vorgetragen hatten, sich nicht entschliessen konnte, „hier Innen den gedachten abgesandten einichen bscheid zegëben ald für sich selbs ohne vorwüssen, anderer Irer lieben Eydtgnossen ihnen etwas zerathen[1].“ Zürich fand für gut, dass auch die andern evangelischen Orte Meinung und Ratschlag der Ausserroder und auch deren von Herisau Bedenken und Begehren berichtet werden, damit man „gmeinlich“ miteinander darüber beraten und den Roden in der Sache Bescheid geben könne. Die Roden gingen darauf ein, sie wollten sich also doch nicht schroff über die Eidgenossen hinwegsetzen und besonders an der Tagsatzung in Baden hatten die Gesandten von Ausserroden „heftig“ angehalten, ihnen zur Errichtung des Regiments „Weis und Form“ anzugeben. Ein Entwurf, ausgearbeitet von Statthalter Pfändler von Glarus, wurde sozusagen unabgeändert von den evangelischen Orten aufgenommen und Ausserroden zugestellt. Die V Orte aber hatten einsehen müssen, dass nicht einfach Herisau an die Stelle von Appenzell treten könne, deshalb eröffneten sie ihnen folgende Vorschläge:

1. Herisau sei für Fremde und Heimische, wenn jemand Rat oder Gericht brauche, besonders wegen der Jahr- und Wochenmärkte sehr kommlich. Da sollten die Geschäfte der Obrigkeit, wie in den andern Ländern der Eidgenossenschaft in Uri, Schwyz, Unterwalden und auch zu Glarus verrichtet werden und zwar so, dass im Hauptflecken, wo Rat und Gericht gehalten werde, die Amtleute, Landweibel oder Landschreiber, wohnen und die laufenden Geschäfte erledigen sollen. Wenn nun der Landammann an einem andern Orte, wie jetzt auf

---

[1]) St. A. Z.: Akten, Ratserkenntnis, 22. Oktober 1597 a. k.

Gais, wohne, so soll ein Statthalter im Hauptort samt den nächstgesessenen Räten die täglichen Sachen abwickeln. Wenn wichtigere Geschäfte vorliegen, so sollte der Landammann berichtet werden, der dann einen Rat berufen könnte, je nach Gestalt der Sachen.

2. Das Malefizgericht solle an den Ort, da von altersher obrigkeitliche Gewalt gebraucht worden, gehalten und da Stock und Galgen aufgerichtet werden; somit werde nichts wider die kaiserlichen Rechte, Form und Freiheiten vorgenommen. Weil in der Trogener Rode von altersher ein Hochgericht gestanden, so möchte das im Namen gemeiner äussern Roden wiederum dort aufgerichtet werden und da Malefizgericht gehalten werden. Also sollen und mögen dann damit die Trogener Rodsgenossen sich ihrer Freiheiten sättigen und vergnügen lassen.

3. Auch andere Roden sollen mit Freiheiten versehen werden: mit der Landsgemeinde, mit Jahrmärkten. Das Ansetzen der Räte soll man so ordnen, dass an den Orten, an welchen am meisten zu verrichten, die Zusammenkünfte stattfinden, wie dies schon eine Zeitlang gebraucht worden. Wenn man aber auch an einem andern Ort ein Rathaus erbauen wolle, so würde man sich wohl verständigen können, wie das Regiment an jedem Ort zu führen sei. Doch sollen wichtige Angelegenheiten an dem Orte, wo das „rechte“ Rathaus stehe, verhandelt werden.

4. Geschütz und Munition soll man nach Gais legen[1]).

Aus diesen Vorschlägen geht deutlich hervor: Herisau soll der eigentliche Hauptort sein, die andern Roden dagegen mit Malefizgericht, Landsgemeinde etc. abgefertigt

---

[1]) St. A. Zch.: Akten A 239/1, Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen an Ausserroden, 5./15. November 1597.

und befriedigt werden. Der Bau eines zweiten Rathauses wurde wohl auch angezogen, aber mit der Einschränkung, dass wichtige Ratstage in Herisau, „wo das recht Rathhus stad“, zu halten seien. Doch die Eidgenossen scheinen selbst diesen Vorschlägen keinen grossen Erfolg zugetraut zu haben, denn sie fügten noch bei, wenn die Roden nicht mit allem einverstanden seien, so sollen sie die Sache vor eine Landsgemeinde kommen lassen.

Diese Vorschläge befriedigten denn auch tatsächlich die meisten Roden nicht; man drängte auf eine Landsgemeinde und besonders eifrig tat dies Hundwil, welches hoffte, dadurch den Stab an sich bringen zu können [1]). Am 22. November / 2. Dezember sprach in Hundwil die Landsgemeinde in dieser Stabsangelegenheit das entscheidende Wort. Das „Mehr“, welches durch „schliefen“ ermittelt werden musste, entschied mit einer Mehrheit von 101 Stimmen gegen Hundwil und Herisau [2]). Rathaus, Stock und Galgen mussten in Trogen errichtet werden. Die Landsgemeinde hatte also nicht nach dem eidgenössischen Vorschlag gestimmt, Trogen nicht Herisau wurde zum Hauptort ernannt [3]).

Vor der Landsgemeinde noch, als der Erfolg für Trogen ein recht zweifelhafter zu sein schien, hatte diese Kirchhöre beschlossen, wenn der Stab durch das Mehr nach Herisau oder Hundwil gelegt werden sollte, wollten sie doch nicht das Recht „alligklichen“ daselbst suchen,

---

[1]) L. A. Tr.: Urk. Nr. 47; St. A. Zch.: Appenz. Chronik.

[2]) L. A. I. R.: Chronik Sutter.

[3]) L. A. Tr.: Akten Nr. 75; Schrift betreffend den Bau zweier Rathäuser und des Siechenhauses; ohne Datum. Darin wird erwähnt, dass an dieser Landsgemeinde der Bau eines zweiten Rathauses vorbehalten worden sei, wenn es den Landleuten gefalle. Dieser Vorbehalt wird weder in einer Chronik erwähnt, noch im Landbuch von 1615. Der Bau von weiteren Rathäusern scheint mir eher eine Folge des Landratsbeschlusses über die Verteilung der Ratssitzungen gewesen zu sein.

sondern man müsste einen Teil der Gewalt bei ihnen auch bleiben lassen[1]). Andererseits hatten die Roden hinter der Sitter, im Vorgefühl ihres Erfolgs, den andern versprochen, gegen einen Bau eines zweiten Rathauses vor der Sitter nichts einwenden zu wollen, ebenso sollen Räte und Gericht auf beiden Teilen der Sitter zu gleichen Teilen gehalten werden[2]). Dieses gleiche Recht sprachen nun natürlicherweise die Roden hinter der Sitter für sich an und zwar mit vollem Erfolg. Der zweifache Rat setzte die endgültigen Bestimmungen fest:

Landsgemeinde, grosse und kleine Räte, Gassengerichte und andere Zusammenkünfte sollen an beiden Orten oder Seiten der Sitter abwechslungsweise gehalten werden[3]). Eine genauere Fixierung der Verteilung des Regiments findet sich in dem Landbuch von 1615[4]):

1. Die Landsgemeinde soll allwegen ein Jahr zu Trogen, das andere Jahr zu Hundwil gehalten werden[5]).

2. Der grosse zweifache Rat soll einmal zu Trogen, das andere Mal zu Herisau zusammenkommen, ebenso das Bussen- oder Gassengericht[6]).

---

[1]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik.

[2]) L. A. Tr.: Urk. Nr. 47.

[3]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik.

[4]) L. A. H.: Landbuch von 1615, ein solches von 1598; wie es im Monatsblatt 1841, S. 7 erwähnt wird, ist mir nicht bekannt.

[5]) Aus den R. P. geht hervor, dass in den geraden Jahren in Trogen, in den ungeraden in Hundwil Landsgemeinde gehalten wurde; nachweisbar für Hundwil 1611, 1621, 1623, 1643, 1645 und 1647; für Trogen 1614, 1620, 1624, 1632, 1640, 1642, 1644 und 1648.

[6]) Bussengericht wurde 1621 von neu und alt Rat aufgehoben. Wenn etwas Ungebührliches vorgehe, es seien Frevel oder anderes, so soll ein solches allweg vor den Rat gewiesen und daselbst der Gebühr nach abgestraft werden. L. A. H.: Sammlung von Ratsbeschlüssen 1621, Landbücher 1632, 1655, 1737. L. A. Tr.: R. P. 8. Mai a. k. 1621.

3. Die Landrechnungen sollen im Herbst in jener Rod, in der der Landammann wohnhaft ist, im Frühling an dem Ort, an welchem die nächste Landsgemeinde stattfindet, gehalten werden.

4. Die kleinen und gemeinen Wochenräte sollen in folgender Reihenfolge stattfinden: einer zu Trogen, einer zu Urnäsch, der 3. zu Trogen, der 4. zu Herisau, der 5. zu Trogen und ein weiterer in Hundwil.

Noch im Jahre 1598 wurde in Trogen das Rathaus und ein Siechenhaus erbaut und daselbst die Richtstätte errichtet. Aber auch den Roden hinter der Sitter war die Befugnis erteilt worden, Rathäuser zu bauen; so errichteten dieselben, Herisau 1601, Urnäsch 1602 und Hundwil 1607, ihre eigenen Rathäuser [1]).

Damit war der Span um die Verteilung des Regiments zur Ruhe gekommen. In allen Teilen war ein Wechsel zwischen den Teilen vor und hinter der Sitter das Resultat. Die Sitterschranke, die im Jahre 1647 noch weit ausgeprägter uns entgegentreten wird, existierte also tatsächlich schon kurz nach der Landteilung; hinter der Sitter trat Herisau und vor der Sitter Trogen an erste Stelle; damit war der Grund gelegt für die heute noch existierende Trennung der kantonalen Verwaltung von Ausserroden.

2. Kampf um die vollständige Anerkennung der Souveränität.

Mit der Landteilung waren die äusseren Roden zu ihrem eigenen Regiment gekommen. Im Teilungsbrief waren ihnen alle Rechte und Freiheiten garantiert worden und auch der Vertrag von 1588 sollte für sie Geltung haben wie für Innerroden. Aber in der Ausübung ihrer Rechte suchten nun die katholischen Orte

---

[1]) Anhorn.

sie einzuschränken. Man sah auf katholischer Seite ein, dass mit der Teilung des Landes für den Glauben nicht nur nichts gewonnen, sondern eher in Ausserroden alles verspielt worden war. Es galt deshalb, jetzt alles noch zu retten, was überhaupt noch zu retten war. Diesen Rettungsanker bildeten die katholischen Einwohner von Ausserroden. Um dem katholischen Glauben noch die Möglichkeit zum weitern Bestand in Ausserroden zu bieten, wagte man dem neuen Staatswesen in der Ausübung seiner Rechte alle Hindernisse in den Weg zu legen. In einem Netze von rechtlichen Ansprüchen, von eidgenössischen Begehren und Wünschen und durch Verdrehung von Verträgen sollte Ausserroden sich verfangen. Die Fäden dazu wurden von den katholischen Orten einerseits und von den nächsten Nachbaren andererseits, von Innerroden und dem Abte von St. Gallen, gesponnen.

a) Der Streit mit dem Abt von St. Gallen.

Schon vor der Landteilung, in einer Zeit der grössten Spannung zwischen der Kirchhöre Appenzell und den reformierten Roden, brachte der Fürstabt von St. Gallen die alten Kollaturrechte wieder hervor. Abt Joachim erhob 1588 Ansprüche auf die Kollaturen der Kirchen von Trogen und Grub, wozu er von Appenzell aus angeregt worden war [1]). Dieser Streit war durch ein Schiedsgericht vom 10. Januar 1589 zur Zufriedenheit der Katholiken entschieden worden.

Weitgehende Hoffnungen knüpften damals die katholischen Führer in der Schweiz an diesen Erfolg. Als sich die Lage gegen das Ende des Jahrhunderts verschärfte, da regte sich Abt Bernhard [2]) mit seinen Ansprüchen, diesmal auf Trogen, die 1588/89 nur ver-

---

[1]) Vergl. Ritter, S. 39 ff.

[2]) Bernhard Müller von Ochsenhausen, 1594—1630.

schoben worden waren[1]). Die Innerroder benützten die Gelegenheit, um Ausserroden zu drohen, dass sie den Abt darin unterstützen werden[2]). Aber auch mit der Landteilung hörten diese Schikanen nicht auf, trat doch eine äbtische Gesandtschaft am 3. September 1597 in Appenzell vor die eidgenössischen Boten, um die Ansprüche in Ausserroden aufs neue zu erheben und vorzubringen. Fest war den Gesandten in der Instruktion eingeprägt worden, vornehmlich in den Artikeln der geistlichen Lehen „behutsamlich" zu schreiten und nichts hinzugeben[3]). Zunächst blieben diese äbtischen Anforderungen einfach liegen, doch diese tauchten bald genug wieder auf und erregten besonders den gemeinen Mann in Ausserroden. Man glaubte sich ledig und los von jeglichen äbtischen Ansprüchen. Charakteristisch für die Stimmung jener Tage ist es, dass die Meinung aufkommen konnte, die Innerroder hätten dem Abte die Loskaufbriefe wieder ausgeliefert[4]). Die Stimmung gegen den Abt wurde immer erbitterter. Es gab eine Partei, die den Abt herausforderte, seine alten Rechte mit Gewalt zu holen, wenn er es wage. Selbst die Ruhigen im Lande waren ergrimmt, dass Sachen hervorgezogen wurden, welche seit der Reformation, ja schon vorher, nicht mehr geübt worden waren. Ende Oktober 1597 erschien im Kloster St. Gallen eine stattliche Gesandtschaft mit Landammann Paulus Gartenhauser an der Spitze und bat den Abt, sie in Ruhe zu lassen; der gemeine Mann wolle von den neuen Anzügen nichts wissen[5]). Kurz nach

---

[1]) Z. U. V. S. 258.

[2]) Ritter: S. 61, 63.

[3]) Z. U. 1581—1600.

[4]) Z. U. Beschreibung des Kollaturstreites von Pfarrer Knup in Herisau. Knup selbst aber sagt, dies lass ich allein einen Argwohn und keine wahrhafte Meinung sein.

[5]) Stift A. St. G.: Kirchensachen 28. Okt. 1597.

dieser Botschaft legte der Abt den Appenzellern schriftlich vor, was für Gewahrsame und Gerechtigkeiten das Gotteshaus als Kollator im Land Appenzell zu haben meine[1]). Wenn eine Pfründe oder Pfarrei ledig geworden, so solle die Gemeinde gehalten sein, sich an den Abt zu wenden und von diesem einen andern Kirchenvorsteher erbitten; der Abt seinerseits soll dann verpflichtet sein, dieser alsbald einen Vorsteher zu verordnen und diese denselben anzunehmen, doch unter der Bedingung, dass der Pfarrer von der Religion sei wie diejenigen, welche um ihn gebeten. Ueber die Absetzung eines solchen Priesters oder Prädikanten setzte der Abt folgende Punkte auf: Wenn sich dieser nicht nach Gebühr verhalte, sollen die Kirchgenossen beim Prälaten Anzeige erstatten und sei es dann, dass die Mängel und Klagen als richtig befunden werden, so habe der Fürstabt diesen sofort der Pfründe zu entheben und an dessen Stelle einen Tauglicheren zu setzen. Wenn aber der Lehensherr selber finde, es tauge einer nichts, so könne er einen deswegen absetzen. Der Abt erklärt ferner, er begehre nicht in die Religionsfreiheit einzugreifen; er verlange auch keine finanziellen Opfer; aber als Lehensherr und Kollator sei es seine Pflicht, die Kirchenrechnung zu beaufsichtigen und nachzuprüfen. Der belehnte Priester oder Prädikant soll ihm aber für die empfangene Gnade und grosse Guttat dankbar sein und ihn für seinen Lehensherrn anerkennen und ihm Ehre erweisen.

Der Herr Fürstabt verlangte also nicht wenig; er masste sich die Kontrolle der evangelischen Geistlichen und der Kirchenrechnungen an. Die Kollaturforderungen, welche ursprünglich nur auf Trogen gelautet hatten, waren damit verallgemeinert worden. Es ist wohl begreiflich, dass Ausserroden dem Abte darin energischen Wider-

[1]) Z. U. Beschreibung des Kollaturstreites vom Abt.

stand entgegensetzte. Man kannte übrigens in Ausserroden vom Toggenburg her die Praxis des Abtes zur Genüge, die auf solchen Grundlagen beruhte. Hatten dort nicht die von ihrem hohen Landesherrn abhängigen evangelischen Kirchgemeinden stets zu klagen? Die Ausserroder waren nicht willens, ihre Geistlichen der Willkür des Abtes preiszugeben.

Wenn am 6. November schon wieder eine Gesandtschaft im Kloster war und dem Volkswillen Ausdruck verlieh, dass der gemeine Mann bei seinen Rechten, die er Jahrzehnte lang ungestört gebraucht hätte, verbleiben wolle, so sehen wir daraus, dass es den führenden Männern daran gelegen war, den Streit möglichst rasch aus dem Wege zu räumen. Vorsichtig hüteten sie sich, dabei auf rechtliche Erörterungen der äbtischen Ansprüche einzutreten. Der Abt aber war zu einer radikalen Verzichtleistung seiner verjährten Anforderungen nicht zu bewegen. Immer deutlicher tritt uns nach und nach die wahre Absicht des Abtes entgegen. Erinnern wir uns, wie im Jahre 1589 der Erfolg der katholischen Bemühungen in Grub von jener Partei gewertet worden war[1]), so zeigt sich uns klar, dass auch jetzt für die evangelischen Roden nicht Kleinigkeiten auf dem Spiel standen. In völliger Abweichung von den jüngst eröffneten Ansprüchen machte jetzt der Abt ganz andere Vorschläge: er wolle den Evangelischen völlige Freiheit in der Prädikantenwahl lassen unter der Bedingung, dass den Katholiken, welche sich noch in Ausserroden vorfinden, die Ausübung des katholischen Bekenntnisses gestattet sei und dass, wenn diese einen katholischen Priester verlangen, er sie mit einem solchen versehen könne. Die Gegenpartei aber soll erklären, dass der Abt die geistlichen Lehen noch im Besitz habe[2]).

---

[1]) Ritter S. 42.

[2]) Z. U. Beschreibung vom Abt.

Auf solche Mittel konnte Ausserroden nicht eintreten; es hätte sich selbst die Hände gebunden, um dann tatenlos zusehen zu müssen, wie in ihrem Lande der katholische Glaube wieder festen Boden fassen konnte.

In dieser kritischen Lage ersuchten die Appenzeller von Ausserroden Zürich um Rat. Die Antwort sollte so sein, dass der Abt nicht in Unwillen gerate, die alten Rechte und Pflichten der Ausserroder aber bestehen bleiben [1]). Nach den Ratschlägen von Zürich [2]) ging wieder eine Gesandtschaft, es waren die beiden Landammänner Gartenhauser und Törig, ins Kloster St. Gallen und gaben folgenden Bescheid: Sie seien nicht dawider, dass ihre fürstlichen Gnaden Brief und Siegel habe, aber die Landleute seien niemals willig gewesen, wenn man sie darum angefordert habe; sie begehren nochmals bei ihren alten „Possessionen" zu bleiben. Weitere Antwort zu geben hätten sie keinen Befehl [3]).

Immerhin hatte man sich an dieser Zusammenkunft wenigstens dahin geeinigt, die Sache vor Schiedsleute zu bringen, um auf diese Weise eine Verständigung zu versuchen. Während der Abt den Pannerherr Pfyffer von Luzern und den Landammann Reding von Schwyz zu seinen Schiedsmännern erwählte [4]), sandte Ausserroden den Seckelmeister „Schüss" nach Zürich, um vom Zürcher Rate den Bürgermeister Keller, den „hochgünstigen Herrn", zu erbitten, was auch am 14. Dezember bewilligt wurde [5]). Als zweiten Schiedsmann ersuchten sie den Statthalter Pfändler von Glarus nach St. Gallen zu kommen.

---

[1]) St. A. Zch.: Akten, Ausserroden an Zürich 18./28. Nov 1597.

[2]) St. A. Zch.: Missive: Zürich an Ausserroden 19./29. Nov. 1597.

[3]) Z. U.: Beschreibung vom Abt.

[4]) Z. U.: Abt an Luzern 2. Jan. 1598.

[5]) St. A. Zch.: Akten, Landschreiber Hess an Zürich und Ratserkenntnis von Mittwoch den 14. Dez. a. K.

Am 11./21. Januar 1598 trat dieses Schiedsgericht im Kloster St. Gallen zusammen. Die Ausserroder hatten neben den Schiedsleuten ihre Ausschüsse aus allen Roden nach St. Gallen geschickt. Manche Tage dauerte der Wortstreit. Der Abt stützte sich auf alte, verbriefte Rechte. Die Appenzeller hatten in einer längeren Instruktion die Artikel festgelegt, mit welchen sie an den Verhandlungen gegen den Abt auftreten wollten. Darin heisst es u. a.[1]: Die äbtischen Rechte sind durch langen Stillstand verjährt, die Briefe haben keine Geltung mehr. Daher auch dieser Abt, so er ein Liebhaber des Friedens wäre, dieser Ansprach, so ihm doch keinen Nutzen einträgt, geschweigen möchte, wie seine Vorfahren. Aber er hat Abt Ulrichs Gemüt[2]), der auch schlechte Ansprachen hervornahm und sagt, er täte wie die Buben, die in den Nussbaum würfen, fiele etwas herab, so lesen sie es auf, fiele nichts herab, so war es um den Wurf zu tun gewesen. Uebrigens weisen die Briefe dem Buchstaben nach nur über Messpriester aus: solche brauchen sie keine und Prädikanten „zücht" der Abt keine. Die Ansprüche des Abtes stützen sich bloss auf das nackte Lehen, die aber hinfällig geworden sind dadurch, dass der Abt keine anderen Forderungen mehr zu stellen hat. Sowieso messe sich der Abt zuviel Gewalt an, wenn er glaube, er könne in Ausserroden verfahren, wie im Toggenburg.

Wenn aber dem Abt die Kollatur doch zugesprochen werde, so dürfe es unter keinen andern Bedingungen geschehen, denn:

1. Unter Vorbehalt des Vertrages von 1588.
2. Der Abt müsse auch die Beschwerden tragen.

---

[1]) Z. U.: Beschreibung von Knup.
[2]) Ulrich (VIII.) Rösch, 1463—1491.

3. Die Gemeinde wählen sich einen Prädikanten, stellen diesen dem Abte vor und dieser hat ihn zu belehnen.
4. Die Prediger dürfen das Lehen nicht beim Abt um Geld kaufen.

Wenn ein Auskauf dieser Ansprüche möglich wäre, was Ausserroden als das Beste erachtete, so sollte darnach getrachtet werden, dass weder Grub, noch die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein darin vorbehalten werden.

Aus der Instruktion und besonders aus den Schlusssätzen ist klar zu sehen, dass gegen eine Einmischung des Abtes in ihre religiösen Dinge stärkster Widerstand entgegengesetzt werden müsse. Der Abt dagegen stützte sich auf seine rechtlich verbrieften Ansprüche.

Solche Gegensätze stiessen nun in St. Gallen aufeinander, zu Vergleichen war keine Stimmung da. Ein Ausverkauf, durch welchen der Handel hätte zur Ruhe gebracht werden können, passte dem Abt nicht; die Lehen seien ihm nicht feil, er wolle lieber dem Kloster Gerechtigkeiten kaufen als verkaufen. Unter der Bedingung aber, dass die Katholiken in Ausserroden ihren Gottesdienst auch in jenen Kirchen oder besonders errichteten Kapellen üben dürften, wollte er den Loskauf zulassen. Mit diesem Vorschlag, der die Pläne der katholischen Partei deutlich zeigte, hatte der Abt den Bruch herbeigeführt. Erzürnt antwortete Landammann Törig: Ehe sie das wollen, wollen sie sich zerhacken lassen; denn solches einem Vertrag, von gemeinen Orten 1588 aufgerichtet, zuwider sei. Denn jede Kirchhöre sei in Glaubenssachen auf die Mehrheit gewiesen, mit dem Bescheid, dass die Minderheit der Mehrheit folgen müsse, daran bleiben sie, Leib, Ehr und Gut daran setzen wollend [1]).

---

[1]) Z. U.: Beschreibung von Knup.

Unverrichteter Dinge ging man wieder auseinander. Der Abt gab in seinen Ansprüchen, von seinen Schiedsmännern darin eifrig unterstützt[1]), die Appenzeller in ihrem festen Widerstand nicht nach. Die äbtischen Ansprüche aber blieben vorderhand wieder eingestellt.

Dass aber der Kollaturstreit, der den Machthabern in Innerroden so recht gelegen war, nicht dahinfalle, besorgte man in Appenzell. Am 18. Mai 1598 wurde in der Ratssitzung der Kirchhöre eine Gesandschaft bestimmt, die sich mit dem Abte von St. Gallen wegen der Kollatur in Ausserroden unterreden sollte[2]). Landammann v. Heimen, Hauptmann Konrad Tanner und Statthalter Hauptmann Neff waren dazu verordnet worden. Es geht daraus ohne allen Zweifel hervor, dass auch diesmal die Kollaturstreitigkeiten von Innerroden stark beeinflusst worden waren, und dass sie eben mit dem Tannerhandel zusammen ausgebeutet werden sollten. Diese Gesandtschaft scheint in St. Gallen vorgesprochen zu haben und sie erreichte, dass der Abt auf einer noch zu bestimmenden katholischen Konferenz seine Kollaturansprüche in Ausserroden vor den 7 Orten vorbringen wollte[3]). Diese katholische Tagleistung fand in Luzern am 16. Juni 1598 statt[4]).

Diesen Tag besuchten denn sowohl die Innerroder als auch eine äbtische Abordnung und der Gesandte des Abtes hielt daselbst seinen Vortrag. Der Abt vermeine,

---

[1]) U. Z.: Abt an Luzern, 25. Januar 1598.

[2]) L. A. I. R.: R. P. 11. Mai 1598. Ritter, Karl, römische Briefe, 29. August 1596. Der Nuntius an den Kardinal San Giorgio. Bericht von einer heimlichen Vereinigung und einem Bündnis zwischen denen von Appenzell und dem Abt von St. Gallen, in der Hoffnung, dass bald von der Bekehrung von Ausserroden gemeldet werden könne, wenn diesen die Hülfe der innern Roden genommen sei.

[3]) St. A. L.: Innerroden an Luzern, 27. Mai 1598.

[4]) E. Absch. V 1, S. 468 aa.

dass seine Rechte in dieser Zeit so gut als möglich in Gang und Uebung gebracht werden sollten. Rechtlich stehe diesem Vorhaben nichts im Wege, da die Ausserroder die Rechtsgültigkeit seiner Ansprüche nie hätten bestreiten können; aber eine Frage sei es, ob der Abt bei diesen widerspenstigen Leuten zu einem wirklichen Gebrauch dieser Gerechtigkeiten kommen könne. Dazu können ihm aber ausser Gott nur die 7 katholischen Orte behülflich sein und um ihren Rat bitte er. Es sei ihm nicht um Geld oder Vorteile zu tun, sondern einzig und allein nur um die katholische Religion; deshalb wende er sich an die katholischen Orte, als die Vorkämpfer der christlichen Religion[1]). Der Ratschlag der 7 katholischen Orte fiel wohl nicht ganz im Sinne des Abtes aus. Obwohl sie des Abtes Vorhaben gut und tunlich fanden, gefiel ihnen, weil die katholischen Appenzeller „etwas Spans“ gegen ihre unkatholischen Mitlandleute der äussern Roden wegen Religionssachen hätten, dass es ratsamer und „wäger“ sei, dass ihr fürstlicher Herr mit demselbigen Werk noch einmal inn- und stillstände, bis es unsere Herren und Oberen als ratsam und gut achten könnten[2]).

Nach dem unentschiedenen Ausgang des Schiedsgerichtes vom Januar 1598 waren an Ausserroden selbst keine neuen Forderungen mehr herangetreten; ihr starker, energischer Widerstand gegen die verjährten Rechtsansprüche des Abtes hatte auch zur Folge, dass dem Ver-

---

[1]) Z. U.: Beschreibung des Abtes. Instruktion an den Tag in Luzern, 13. Juni 1598. Ebenda: In einer besonderen Instruktion wird dem Gesandten aufgetragen, den Vortrag durch den Gesandten von Innerroden, Hauptmann Tanner, der auch unter der innerrodischen Gesandtschaft in St. Gallen war, halten zu lassen. Die äbtischen Gesandten hielten aber doch selbst den Vortrag. Stift. A. St. G.: Instruktion.

[2]) St. A. L.: Absch., 16. Juni 1598.

suche von Innerroden, die Frage aufs neue aufzuwerfen, die Katholischen nicht beipflichteten. Wohl war nach deren Ansicht die Frage nicht aufgehoben, sondern noch offen gelassen worden, aber es galt für sie zuerst einmal, den Katholiken in Ausserroden die Möglichkeit zu verschaffen, überhaupt dort bleiben zu können. Die Ansprüche des Abtes liefen ja auch da hinaus, aber die schroffe Abweisung, welche Landammann Törig in St. Gallen diesem Ansinnen gegeben hatte, liess es als diplomatischer erscheinen, erst später mit solchen Forderungen wieder aufzutreten. Der Erfolg der Ausserroder im Tannerhandel machte dann aber vollends die äbtischen Kollaturrechte gänzlich illusorisch. In der Kirchgemeinde Grub bestand allerdings die Kirchenteilung zwischen Reformierten und Katholiken, wie sie 1589 errichtet worden war, noch über 150 Jahre fort. Erst mit dem Loskauf von 1751 und dem Bau einer katholischen Kirche auf äbtischem Territorium war in Grub den Reformierten ihre Kirche allein überlassen worden[1]).

b) Der Tannerhandel.

Die schroffe Ausweisung der Andersgläubigen, wie sie in der Kirchhöre Appenzell 1588 durchgeführt worden war, hatte trotz des nachherigen Vertrages, der das volle Recht der Mehrheit in den Kirchhören garantierte, in den äussern Roden keine Nachahmung gefunden. So kam es, dass auch nach der vollzogenen Landteilung in dem reformierten Ausserroden noch Katholiken sesshaft waren. Diese gaben die Ursache zu dem sogen. Tannerhandel, einem längeren Streite, der Ausserroden auf eine schwere Probe stellte und der das junge Staatswesen in seinen eigentlichen Hoheitsrechten anzugreifen drohte.

---

[1]) Vergl. Appenz. Monatsblatt 1826 S. 131/135, 1827 S. 101/111.

Wir haben schon gesehen, dass im Kollaturstreit das Hauptmoment von äbtischer Seite aus schliesslich nicht mehr die Kollatur selbst war, sondern dass es sich darum handelte, den Katholiken in Ausserroden eine Stellung zu erzwingen, die den äusseren Roden in Glaubenssachen sehr gefährlich hätte werden können. Diese Altgläubigen besuchten ausser der Landesgrenze katholischen Gottesdienst, teils in Appenzell, teils im Kloster St. Gallen. Sie taten also dasselbe, was früher die Evangelischen im Flecken Appenzell auch machten, indem sie nach Gais zur Kirche gingen. In der Kirchhöre Appenzell war die kirchliche Einheit schon vor der Landteilung im Jahre 1588 erreicht worden. Nach der Trennung strebte nun auch Ausserroden darnach, kirchlich eine vollständige Einheit zu erreichen. Kein Ort der Eidgenossenschaft, mit Ausnahme von Glarus, gestattete sonst auf seinem Gebiete eine Mischung der Konfessionen. Appenzell hatte damit eine anerkennenswerte Ausnahmestellung eingenommen, bis die Gegenreformation mit starker Hand rücksichtslos zerstörte, was zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in gutem Sinne aufgebaut worden war.

Nach der Teilung des Landes setzten auch in Ausserroden bald die Bestrebungen ein zur kirchlichen Vereinheitlichung. Auf welche Rechtstitel konnte sich Ausserroden darin stützen? Es waren dies der Vertrag von 1588 und der Landteilungsvertrag. Jener[1]) setzte in seinem ersten Artikel fest, dass eine jede Kirchhöre vollständige Gewalt habe in Religions- und Glaubenssachen zu handeln, was sie gut dünke, „dass allwegen dass Mindertheil dem mehreren solle volgen und darbi bliben unnd kein Kirchhöry der anderen zuwider Thun solle.“ Das unumschränkte Recht der Mehrheit wird also in diesem

[1]) Zellw. gedruckte Urkunden, Bd. V, S. 249/54.

Vertrag allen Kirchhören zuerkannt. Der Teilungsbrief von 1597 aber hebt diesen Vertrag absolut nicht auf, sondern erwähnt im 12. Artikel, dass jeder Landsmann von einem Landesteil in den andern ziehen dürfe, doch dem Vertrage von 1588 gemäss [1]). Auf diese Verträge gestützt und besonders auf das Beispiel, das die Kirchhöre Appenzell selbst gegeben hatte, liess sich ein Vorgehen gegen die Katholiken zur Genüge rechtfertigen. Für die Katholiken, welche in der Trogener Rode wohnten, am Hirschberg und auf Oberegg, ebenso für diejenigen in der Rode Hundwil, auf Stechlenegg, war in der Teilung schon eine Verständigung getroffen worden, indem diese Gebiete zu den inneren Roden geschlagen wurden [2]).

Es handelte sich also nur um eine geringe Anzahl von Katholiken, die noch in verschiedenen Kirchhören wohnten und auswärts den Gottesdienst besuchten. Vielleicht waren es gerade die Forderungen des Abtes, welche es als opportun erscheinen liessen, jegliches katholische Glaubensbekenntnis gänzlich auszuschalten. Auf jeden Fall war die gereizte Stimmung jener Tage für tolerante Duldung Andersgläubiger recht ungünstig, war ja auch das Schmähen und „Tratzen“ trotz der obrigkeitlichen Verbote nicht zu verhindern [3]). Luzern hatte im Frühjahr 1597 Appenzell von einer Teilung abgeraten, mit der Begründung, wenn unterdessen die katholische Religion unter ihnen solche Fortschritte machen würde, dass sie das Mehr haben möchten, so gäbe ihnen das einen grossen Nachteil, dazu würden auch dann die Evangelischen die noch unter ihnen wohnenden Katholiken zur Zwinglischen Ketzerei drängen oder vertreiben [4]).

[1]) Ritter: Anhang, S. L VII.

[2]) Ebenda: Art. 3 und 4, S. L IV f.

[3]) L. A. I. R.: R. P., 9. Dezember 1597, Klagen an Landammann Gartenhauser.

[4]) Ritter, S. 67.

Man war sich auf katholischer Seite also schon damals bewusst, dass ein evangelisches Ausserroden gegen die Katholiken wohl nicht anders verfahren werde, wie Appenzell selbst gegen die Evangelischen vorgegangen war. Wenn auch der eigentliche Anlass nicht genau festgestellt werden kann, so ist doch sicher, dass recht bald nach der Teilung die Bestrebungen, alle Einwohner von Ausserroden unter der gleichen Religion zu vereinigen, einsetzten.

In einer Ratssitzung wurde beschlossen, dass alle katholischen oder ungläubigen Bewohner der Kirchhören vor Hauptleuten und Räten zu erscheinen haben. Von diesen sollen sie befragt werden, was sie gegen die Prädikanten einzuwenden hätten. Die Prädikanten sollten sie dann zu belehren suchen und die Zitierten zum Gottesdienst ermahnt werden. Am gleichen Tage wurde dieser Ratsbefehl in allen Gemeinden durchgeführt. Aber der Erfolg war ein rein negativer[1]). Nach St. Gallen, woselbst die Schiedsleute im Januar 1598 zwischen Abt und Ausserroden tagten, und nach Appenzell schickten die Katholiken um Rat. An beiden Orten fanden sie bereitwilliges Entgegenkommen. Während die Gesandten der katholischen Orte von den Vertretern der äussern Roden das Versprechen entgegennahmen, vorläufig nichts weiteres gegen die Katholiken vorzunehmen[2]), gaben sie und einige Räte in Appenzell diesen die Versicherung, dass sie wegen ihres Glaubens nicht gedrängt werden sollen und dass sie in Ausserroden bleiben können[3]). Nachdem die Katholiken sich so den Rücken gedeckt sahen, wurden sie trotziger, häufiger als vorher besuchten sie die Kirche in Appenzell und im Kloster zu St. Gallen. Dieses kühne Auftreten hatte ihren Anhang erweitert.

---

[1]) Anhorn.
[2]) St. A. L.: Innerroden an Luzern, 27. Mai 1598.
[3]) Z. U.: Ausserroden an Luzern, 21. Juni 1598 a. k.

Der Rat konnte diesem Treiben nicht mehr länger tatenlos zusehen, sondern sah sich genötigt, einzuschreiten. Ein zweiter Ratsbefehl verordnete, dass jedermann das Abendmahl zu besuchen habe; wer sich weigerte, wurde mit Geldstrafen bedroht[1]).

Diese Vorgänge in Ausserroden wurden von den Nachbarn in Appenzell mit grösstem Interesse verfolgt. Im Mai 1598 hatte Innerroden eine Gesandtschaft nach St. Gallen zum Fürstabt abgeschickt, um mit diesem in Verhandlungen einzutreten wegen der Kollatur in Ausserroden[2]). Kurze Zeit nachher klagten sie Ausserroden in Luzern an, dass dasselbe ihrem Versprechen entgegen die Katholiken bei ihnen durch Zwang zum Abendmahl und grosse Geldstrafen bedrängt hätten. Innerroden erklärte sich bereit, wie der Abt von St. Gallen eine Gesandtschaft an die nächste katholische Tagung schicken zu wollen, um ihren Rat nachzusuchen, was in der Sache vorzunehmen sei zur Mehrung und Pflanzung des katholischen Glaubens[3]). An diese Tagung wurde vom Rate der Hauptmann Tanner verordnet[4]). Dieser Hauptmann Konrad Tanner war es, der die Führung im Streite um die Ausweisung der katholischen Landleute in Ausserroden übernahm. Von fremden Diensten nach Appenzell zurückgekehrt, übernahm er als Offizier zu Hause eine führende Rolle. Schon während des Streites vor der Landteilung war Tanner oft als offizieller Vertreter der innern Roden an Tagsatzungen und katholischen Konferenzen[5]) und hatte als Gesandter nach Luzern Aufträge ausgeführt[6]). Die Urteile über ihn, wie wir sie

---

[1]) Anhorn.
[2]) L. A. I. R., R. P. 18. Mai 1598.
[3]) St. A. L.: Innerroden an Luzern, 27. Mai 1598.
[4]) L. A. I. R., R. P. 8. Juni 1598.
[5]) E. Absch. V. 1, S. 432, 439, 441.
[6]) St. A. L., R. P. 21. Juni 1597.

in zeitgenössischen Chroniken und Akten finden, lauten ganz verschieden. Von Ausserroden wurde er als Unruhestifter und Friedensstörer gehasst, dagegen in Innerroden war er als „herzhafter, eifriger katholischer Herr, der sich den Ungläubigen tapfer widersetzte“ [1]), geehrt und geachtet. 1598 wurde er zum Vogt der zwei Nonnenklöster Grimmenstein und Wonnenstein und auch zum Landeshauptmann ernannt. 1599 verlieh ihm Innerroden die höchste Würde, das Amt eines Landammanns [2]).

Im Namen seiner Herren und Obern und der Katholiken von Ausserroden eröffnete nun Tanner in Luzern die Anklage gegen Ausserroden. Diese hätten sich unterstanden, wider alle Billigkeit und trotz der abgeschlossenen Verträge ihre katholischen Landleute wider ihr eigenes Gewissen und das alte Herkommen zu ihrem evangelischen Gottesdienst und also von ihrem wahren katholischen Glauben bei schweren Geldstrafen und auch mit Verweisung des Landes innert Monatsfrist zu drängen. Er bitte in ihrem Namen um getreuen Rat, wie ihnen geholfen werden könne, dass sie wie bisher ruhig und unangefochten bei ihrem wahren Glauben bleiben könnten [3]). Bereitwillig wurde den Bitten entsprochen. Sofort war man entschlossen, diesen Glaubensgenossen in Ausserroden Rat und Hilfe zukommen zu lassen. In allem, was zur Wohlfahrt und Förderung des wahren katholischen Glaubens dienen möge, versicherten sie Innerroden ihren Beistand. In einem Schreiben ersuchten die 7 katholischen Orte Landammann und Rat von Ausserroden, die Katholiken in ihrem Gebiete ruhig gewähren zu lassen, sie nicht von der alten katholischen Religion durch Geldstrafen und andere Mittel zu drängen. Wenn sie aber auf einem solchen Vorhaben beharren und sich

---

[1]) und [2]) Chronik Sutter.

[3]) St. A. L.: Absch. 16. Juni 1598. E. Absch. V. 1 S. 468 cc.

nicht eines besseren bedenken, könnten sie „Lychtlich mit vweren Catholischen Mitlandlüthen der Inneren Roden, dennen dann ein soliche Nüwerung vnd vnuerhoffte veruolgung gegen Iren Religions verwandten vnd Mitlandlüthen beschwärlich zugedulden vnd also zuzesächen, In span vnd vnrichtigkeit gerathen". Künftig sollen sie sich „bescheidenlich vnd vnklagbarlichn verhalten" [1]). Dieses Schreiben wurde durch Hauptmann Tanner selbst nach Teufen gebracht und er forderte den Bescheid, wie sie sich in diesen angezogenen Sachen verhalten wollten. In einer energischen Rückantwort an die 7 Orte suchte sich Ausserroden gegen die falschen Anklagen zu wehren und die unbefugte Einmischung durch die katholischen Orte in ihre eigenen Angelegenheiten abzuschütteln. Sie betonten, dass das trotzige, aufrührerische Benehmen der Katholiken von den Versicherungen herrührten, welche von katholischer Seite denselben gemacht worden seien, dass man sie in Ausserroden sitzen und sie in der Religion gewähren lassen müsse. Diese Katholiken hätten nun einen regelrechten Aufruhr angerichtet; solchem entgegenzutreten sei ohne Zweifel das Recht der Obrigkeit. Dass aber Innerroden dieses Handels wegen in Zwietracht mit Ausserroden kommen sollte, das sei den letztern ganz und gar unbegreiflich. Ausserroden wende nur das gleiche Mittel an, welches die Kirchhöre Appenzell auch gebrauche und Ausserroden komme es doch auch nicht in den Sinn, den innern Roden in ihre Angelegenheiten hineinzureden [2]). Dass aber die Eidgenossen

---

[1]) L. A. H.: Missive, 7 katholischen Orte an Ausserroden 18. Juni 1598.

St. A. L., R. P. 21. Juni 1597. Schon damals entschlossen, wenn Ausserroden gegen die katholischen Landsleute Gewalt brauchen werde, ihnen Recht zu bieten.

[2]) Ich erinnere an die Vorgänge in Appenzell 1588 s. Ritter S. 23 ff. Ferner finden wir in den Ratsprotokollen von Innerroden

mit diesen Sachen beschwert werden sollen, das erachten sie als gar unnötig [1]).

Aus dem Vorgehen der 7 katholischen Orte und Innerroden geht deutlich genug hervor, dass dieselben beabsichtigten, den katholischen Landleuten in Ausserroden den Wohnsitz daselbst zu erhalten und ihnen die Möglichkeit zu geben, trotzdem die katholische Religion beizubehalten. Dass Innerroden zur gleichen Zeit für sich gerade das Gegenteil, den gänzlichen Ausschluss jeglichen evangelischen Bekenntnisses, beanspruchte, ist aus dessen Ratserkenntnissen zu ersehen [2]). Der alten Lehre aber wollte man in Ausserroden das Pförtchen offen halten, gelang das, so war eine Erweiterung und Stärkung der katholischen Sache mit der Zeit wohl denkbar. Die äbtischen Forderungen lassen vermuten, wie weit die Sache noch hätte gebracht werden können. Es handelte sich hier nicht nur um die wenigen Katholiken, die damals in Ausserroden noch ansässig waren, sondern vielmehr um die Frage, ob Ausserroden überhaupt berechtigt sei, den Vertrag von 1588 auch voll und ganz anzuwenden, wie der andere Landesteil. Die Antwort liegt klar auf der Hand, aber da die Erhaltung des katholischen Glaubens in Ausserroden dadurch unmöglich geworden wäre, sahen sich die katholischen Orte genötigt, Ausserroden dieses Recht zu bestreiten. Mit der Hartnäckigkeit, die den katholischen Orten eigen war,

---

aus den Jahren 1597 (5. Nov., 20. Nov.) und 1593 Beispiele, die zeigen, dass in Innerroden der Vertrag von 1588 ohne Rücksicht durchgeführt wurde. 5. Nov. 1597 Zitation vor den Rat wegen schlechten Besuchs der Kirche und Nichthalten der Feiertage. 20. Nov. 2 Männern wird der Bescheid gegeben, sie sollen innerhalb 3 Wochen die Kirchhöre räumen, weil sie nicht zur Kirche gekommen seien. Andere Personen hatten um Gnade angehalten.

[1]) Z. U. Ausserroden an Luzern 21. Juni 1598 a. K.

[2]) S. Anmerkung oben.

versuchten sie denn auch ihr Ziel zu erreichen, trotz der klaren Antwort von Ausserroden, dass die Eidgenossen in ihre eigenen Angelegenheiten nichts hineinzureden hätten.

Die Führer der katholischen Sache waren aber so leicht nicht abzuweisen. Schon in Luzern war mit einer abschlägigen Antwort von Ausserroden gerechnet worden. In diesem Falle war man entschlossen, die Angelegenheit weiter zu ziehen und die Katholiken sollten Ausserroden Recht anbieten, Damit tritt dieser Handel in eine zweite Phase ein, er wurde vor die Tagsatzung gezogen. Wohl mahnten Landammann und Rat in Teufen Tanner von einem Vorgehen gegen sie ab, aber ohne Erfolg. Im Namen der Katholiken in Ausserroden zitierte Hauptmann Tanner am 27. Juni die Roden nach Baden, wo er sie wegen der vielen Beschwerden, welche sie den Katholiken durch neue Ratschläge, Strafen, Gebote und Verbote zugefügt hätten, anklagen werde und Ausserroden sich zu verantworten haben werde [1]).

An der Jahrrechnungstagsatzung brachte auch Tanner seine Anklage vor [2]). Die Klagepunkte wurden an Ausserroden gesandt mit der Bitte, dass die Herren in der Angelegenheit nicht eilen und durch ihre Gesandten an künftiger Tagsatzung, an welcher jedem zu seinem Recht verholfen werden solle, Antwort geben [3]).

Diese Anklage bei den 12 Orten durch Hauptmann Tanner rief in Ausserroden lebhafte Entrüstung hervor; man war erbittert, dass eine kleine Minderheit sich erlaubte, so gegen die eigene Regierung vorzugehen. Ins-

---

[1]) L. A. H. Missive. Tanner an Ausserroden 27. Juni 1598.

[2]) E. Absch. V 1, S. 473 hh. Aus dem Abschied Nr. 364, 13. Sept. geht hervor, dass Tanner seine Anklage schon an der Jahrrechnung vorgebracht hatte.

[3]) Z. U. 16. Juli 1598, Anhorn, 12 Orte an Ausserroden.

besondere richtete sich die Missstimmung auch gegen den Kläger, den Hauptmann Tanner, selbst, der als ein Landsmann von Innerroden sich in ihre Angelegenheiten hineinmischte, der von Anfang an die Katholiken in ihrem Widerstand bestärkt hatte und jetzt die Rolle offen als Anwalt derselben spielte. Ein Protest der äussern Roden ging deswegen an Innerroden ab wegen des Vorgehens von Hauptmann Tanner und wegen seiner Anklage an der Tagsatzung. Tanner behaupte Sachen, die der Wahrheit nicht entsprechen. Ausserroden erinnere aber die Herren in Appenzell daran, dass sie „gut Fug und Recht" haben, alle die, welche in Ausserroden „hushablich" zu ihrem Kirchgang anzuhalten, laut dem Vertrage von 1588, oder man müsste folgern, dass auch Innerroden Unrecht getan habe, als es damit angefangen. In Religionssachen aber sei es nicht schuldig, jemandem Antwort zu geben, deshalb ersuchen sie die von Innerroden freundlich, Tanner von diesem Vornehmen abzuhalten, wenn er aber fortfahre, werden sie sich gegen ihn ernstlich beklagen, dass er sich in ihre Sachen schlage, wozu er gar kein Recht habe. Sie seien übrigens nicht gesinnt, in Ausserroden einen neuen Landfrieden aufzurichten [1]).

Zur Zufriedenheit von Ausserroden antworteten die von Appenzell, dass sie sich der Sache nichts annehmen, Tanner führe die Angelegenheit nicht in ihrem Namen, sondern als Privatmann [2]). Innerroden wagte es also nicht, Tanner noch offiziell zu unterstützen, es sah sich aber auch nicht dazu veranlasst, Tanner von seinem Vorgehen abzuhalten; ja auch die Angabe, dass Innerroden sich der Sache nicht annehme, ist sehr in Frage

---

[1]) Z. U. Ausserroden an Innerroden. Hundwil, 29. Juli 1598. Anhorn gibt den 26. Juli an.

[2]) Anhorn.

zu stellen. Hatte nicht der Rat von Appenzell nach St. Gallen eine Gesandtschaft verordnet, waren es nicht Landammann und Rat von Innerroden, welche im Mai Ausserroden bei Luzern verklagten, hatte nicht Tanner seine Anklagen an der katholischen Konferenz in Luzern im Juni im Namen seiner Herren und Oberen geführt, war damals nicht Innerroden aller Beistand zugesprochen worden und hatte man nicht Ausserroden gedroht mit einem Konflikt mit den innern Roden? Noch im Juli war es der Gesandte von Innerroden, Landammann von Heimen, der an der katholischen Tagung bat, den Handel seiner Herren und Oberen mit den unkatholischen Landleuten der äussern Roden wegen der Katholiken, damit diese in Religionssachen unangefochten verbleiben, für befohlen zu halten und die Vertröstung, dass es an deren gutem Willen keineswegs mangeln solle, wurde ihm auch gegeben[1]). Innerroden hatte sich also bis dahin keineswegs ferngehalten, im Gegenteil sich eifrig bemüht, den Abt von St. Gallen und besonders die katholischen Orte für die Glaubensgenossen in Ausserroden zu interessieren. Erst das Schreiben von Ausserroden veranlasste Innerroden zu etwas mehr Zurückhaltung. So betonte Innerroden auch Luzern gegenüber, dass es sich der Sache aufs wenigste belade und unparteiisch sich halten wolle[2]). Diese neutrale Haltung wurde aber keineswegs wirklich durchgeführt, gelang es doch Innerroden nicht einmal im gleichen Schreiben den Anstrich von Unparteilichkeit zu wahren. Es unterstützte die Anklagen von Tanner aufs nachdrücklichste und bedankte sich recht herzlich für die „sondere affection, gutherzigen und wohlmeinenden Willen“ gegen sich und die Katholischen in Ausserroden. Dazu versicherten sie, nichts zu tun, als was den katholischen Orten lieb und dienstlich sein möchte.

---

[1]) St. A. L.: Absch. 28. Juli 1598. E. Absch. V 1, S. 475 g.
[2]) St. A. L.: Innerroden an Luzern 15. August 1598.

Von der eidgenössischen Einmischung hatte man sich auf katholischer Seite grosse Hoffnungen gemacht. Landammann von Heimen hatte auch an der Konferenz in Luzern seiner Genugtuung Ausdruck verliehen, da gute Anzeigung und Vertröstung vorhanden sei, dass sich die Sachen wegen der Religion auf guter Bahn befinden [1]). Diese hoffnungsfrohe Stimmung dauerte aber nicht lange an. Ausserroden hatte nämlich, trotz des eidgenössischen Schreibens, es nicht unterlassen, die Katholischen zum Gehorsam anzuhalten, jedoch ohne Gewaltmittel und Strafen [2]). Dieses Vorgehen veranlasste Hauptmann Tanner, die Ausserroder in Luzern wieder heftig anzuklagen, von Innerroden darin lebhaft unterstützt, dass diese sich über das eidgenössische Schreiben hinwegsetzen und die Katholiken bei ihnen nicht in Ruhe lassen, sondern mancherlei mit den „guten biderben Leuten“ handeln, was einem erbarmen möchte [3]). Diese Klage blieb nicht ohne Wirkung. Vom katholischen Vorort wurde denn auch nach allen Seiten geschrieben, um Ausserroden zum Einstellen seines Vorhabens gegen die Katholiken zu zwingen. Innerroden erhielt den besten Dank für seinen Eifer und Vertraulichkeit, für die gute Fürsorge zur Erhaltung und Mehrung des katholischen Glaubens [4]). An Zürich wurden ernsthafte Vorstellungen gemacht, wie Ausserroden gegen alle eidgenössischen Mahnungen, die Katholischen bei ihnen nicht in Ruhe lassen. Sie ersuchten Zürich, Ausserroden zu schreiben und sie zu ermahnen, den Handel bis zur künftigen Tagsatzung einzustellen [5]). In drohendem

---

[1]) St. A. L.: Absch., 28. Juli 1598.
[2]) Anhorn.
[3]) St. A. L.: Innerroden an Luzern, 15. August 1598.
[4]) L. A. I. R.: Luzern an Ausserroden, 21. August 1598.
[5]) St. A. Zch.: Luzern an Zürich, 21. August 1598.

Schreiben wandte sich Luzern an Ausserroden selbst. Es erinnerte an die vergangenen, langen Streitigkeiten mit Innerroden, deretwegen sie und die übrigen Orte „gemeinlich soviel Schweiss, Sorg, Kosten, Müh und Arbeit angewendet“ hatten. Durch die „beschwärlichen Nüwerungen“ werden von Ausserroden neue Händel hervorgerufen. Sie müssten sie warnen von dem unbilligen Vorhaben abzustehen und sich gemäss dem Schreiben der 12 Orte zu verhalten. Wenn aber diese Ermahnung und Erinnerung „vnverfängklich sin vnd vssgeschlagen werden sölte“, müssten sie alsdann „unfehlbarlich und fürderlich“ einen 7örtischen Tag beschreiben, um über den Handel zu sitzen und rätig zu werden, was weiter zu tun oder wie den Sachen zu begegnen sein möchte. Sie wollen also erinnert und verwarnet sein [1]). Dieses Schreiben, „das wie an einen bevogteten Ort gerichtet lautete“ [2]), erregte in Ausserroden die grösste Besorgnis. Sofort trat der Rat zunächst in Urnäsch und dann in Herisau zusammen, um die Lage zu besprechen und den Gesandten an die eidgenössische Tagsatzung zu instruieren. Die Haltung der katholischen Orte suchte man sich zu erklären aus dem Bestreben, die Teilung wieder aufzuheben. Das ist sicher, dass mit der Zeit besonders der Flecken Appenzell die Nachteile, welche die Teilung für seinen Verkehr und seine Bedeutung im Gefolge hatte, recht stark zu spüren bekommen hatte; deshalb ist wohl anzunehmen, dass eine Partei in Appenzell solche Pläne hegte. Wenn auch die Ziele der katholischen Partei nicht so weit gingen, so war die Art und Weise, wie sie zu einem Erfolge für ihre Religion kommen wollten, für Ausserroden nie an-

---

[1]) L. A. H.: Luzern an Ausserroden, 21. August 1598.

[2]) Anhorn.

nehmbar. Zum Abgeordneten an die Tagsatzung wurde Landammann Törig ernannt. In der Instruktion, welche der Rat ihm mitgab, war bestimmt, dass sich der Rechtsbote „bei Leib in kein Recht oder Tädigung einlassen“ dürfe, da es sich ja nicht um Innerroden handle, sondern um ihre eigenen Untertanen. Den Eidgenossen aber wolle man Bericht geben, aus welchen Ursachen und Rechtsamen dieses vorgenommen worden sei und zwar ungefähr so, wie es in dem Schreiben vom 21. Juni an Luzern gemacht worden sei [1]). Ferner wolle man den Eidgenossen erklären, dass sie ein freier Ort bleiben wollen und dieselben auch bitten, sie dabei bleiben zu lassen und dem Tanner zu befehlen, ruhig zu sein [2]).

In dieser Haltung gegen jegliche Einmischung der katholischen Orte und der gesamten Eidgenossenschaft wurde Ausserroden noch bestärkt durch Zürich. Statt wie Luzern verlangte in strengem Tone an Ausserroden zu schreiben, wandte dieses sich „aus bewegenden Ursachen“ ganz vertraulich an die bedrängten Ausserroder, indem es ihnen eine Kopie des Luzernerschreibens zusandte, damit sie sich desto besser zu verhalten wüssten an der bereits auf den 3. September a. k. nach Baden angesetzten Tagsatzung [3]). Von diesem Zeitpunkte an wurde Zürich der ständige Berater von Ausserroden in diesen Angelegenheiten. Noch vor der Tagsatzung musste Törig in Zürich vor dem Rate seinen Vortrag halten und diesen um Rat bitten. In Zürich hatte Ausserroden einen guten Freund, der jetzt schon gewillt war dafür einzustehen, dass die äusseren Roden die Katholiken ebensowenig wie Innerroden die Evangelischen dulden

---

[1]) Siehe S. 27.

[2]) Anhorn.

[3]) L. A. H.: Zürich an Ausserroden, 26. August 1598 a. k.

müssen und dass es deshalb nicht beschwert werde[1]). An dem Tage zu Baden, auf welchen Tanner Ausserroden wiederum zitiert hatte[2]), kam die Angelegenheit zur Behandlung[3]). Törig betonte, dass die Klagen, welche Tanner an der letzten Jahrrechnung vorgebracht hatte, übertrieben worden seien, dass die Katholiken durch ihr trotziges Benehmen ein Vorgehen gegen sich selbst provoziert hätten. Dagegen hielt Tanner seine Klagen aufrecht; er erklärte aufs neue, dass die Katholischen in Ausserroden nirgends Recht finden und verfolgt werden. Zum Schlusse bemerkte Landammann Törig, dass er nur Auftrag habe, seine Obrigkeit zu verantworten. Es sei sonst nicht üblich, dass Untertanen die Obrigkeit zitieren. Da doch Innerroden die Vertreibung der Evangelischen durchgesetzt habe, dürfte ihm das Vorgehen von Ausserroden gegen die Katholischen auch recht sein. Zu einer Erledigung des Handels kam es wieder nicht; man verordnete, dass beide Parteien nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen sollten. Ein Schreiben der 12 Orte an Ausserroden klärt uns über die Anschauungen der Mehrheit der Orte auf. Sie protestierten gegen die Ansicht der Ausserroder, dass es befugt sei, diejenigen, welche zur katholischen Religion halten, aus ihrem Lande zu weisen. Der Vertrag von 1524 verlange nur, dass die Minderheit der Mehrheit folgen solle in Messe, Bilder- und Totendienst; ebenso derjenige vom Jahre 1588; aber keineswegs gestatte einer, dass Andersgläubige darum aus dem Lande verwiesen werden sollen, oder dass man den Besuch des Gottesdienstes ausserhalb des Landes verbieten könne.

---

[1]) St. A. Zch.: Instruktionen auf den Tag zu Baden, 3. September a. k.

[2]) Z. U.: Tanner an Ausserroden, 7. September 1598.

[3]) E. Absch. V 1, S. 484 g.

Der letzte Vertrag aber bestimme, dass jeder, in welcher Rode er gesessen sei, seine Habe und seine Güter, Recht und Gerechtigkeiten und altes Herkommen besitzen und „nüessen“ möge, auch dass man einander in Kirchgang, Wallfahrten und Kreuzgängen ungehindert passieren lasse [1]). Eine solche Auslegung der Verträge „wider den vsstruckenlichen buchstaben“ [2]) konnte von Ausserroden nicht anerkannt werden. Wie so ganz anders verstand man in Innerroden die Verträge. Gerade der Vertrag von 1588 war bestimmend und nicht derjenige von 1524, der von Appenzell ja ignoriert worden war. Dort aber hiess es klipp und klar, dass jede Kirchhöre in Religions- und Glaubenssachen Vollmacht haben solle. Trotzdem nun das Land geteilt war, hatte Appenzell schon einige, welche nicht die Kirche daselbst besuchen wollten, in die äusseren Roden hinausgewiesen; warum sollte nicht Ausserroden dasselbe tun können? Die Auslegung, wie sie von den Eidgenossen dem Passus im Teilungsbriefe betr. Kirchgang etc. gegeben wurde, konnte niemals die richtige sein; gerade dann musste ja Innerroden den Kirchgang auch frei geben [3]). In allen Stücken bewies Innerroden selbst, dass die Verträge nie den Sinn hatten, welche die Eidgenossen ihnen jetzt zuschreiben wollten. Kraft der Mehrheit der katholischen Orte im eidgenössischen Bunde wollte man dem evangelischen Landesteil Rechte nicht zu erkennen, die man Innerroden so gerne gewährte.

Auch die eidgenössische Einmischung wollten sich diese Orte nicht aus den Händen nehmen lassen, denn

---

[1]) L. A. H.: 12 Orte an Ausserroden. 17. September 1598.

[2]) St. A. Zch.: Urnäsch, Herisau, Hundwil an Zürich. 14. September 1598 a. k.

[3]) St. A. Zch.: Erläuterung der Verträge von Knup. 25. September 1598 a. k.

sie verlangten, dass, wenn sie sich wieder nicht vergleichen könnten oder aufs neue Uneinigkeiten entstehen würden, dann nichts unternommen werde, sondern dass man damit warte bis auf eine Tagsatzung. Daselbst sollten die Klagen beider Parteien dann vorgebracht werden, auf dass man sie „güetig oder rechtiglich" vergleichen könne[1]). Die Lage war für Ausserroden eine recht ungünstige; allein auf Tanners „Tant" und nicht auf die Antwort von Landammann Törig waren die Orte eingetreten[2]). Das Recht der Mehrheit in den Kirchhören war ihnen von den Eidgenossen bestritten worden; wenn sie aber doch dabei bleiben wollten, hatten sie von den katholischen Orten nichts Gutes zu erwarten[3]). Deshalb wandten sich die drei Roden hinter der Sitter, in welchen die renitenten Katholiken hauptsächlich wohnten, an Zürich und baten dringend um Rat. Hier suchte Ausserroden eine Stütze gegen die Zumutungen der katholischen Orte. Ohne dessen Rat wollte man nichts weiteres mehr gegen die Katholischen unternehmen und auch an die Eidgenossen keine Antwort abgehen lassen. Um aber Zürich nochmals den eigenen Standpunkt klar und deutlich zu machen, obwohl ohne Zweifel Landammann Törig in Zürich und Baden „fleissige Erläuterung getan habe", war von Pfarrer Knup in Herisau eine Erklärung der Verträge ausgearbeitet und an Zürich geschickt worden[4]). Auf diese zwei Schreiben hin eröffnete ihnen Zürich folgende Vorschläge: Die ungehorsamen acht Personen, auch wenn es mehr wären, sollen vor den Rat zitiert und mit diesen ein gütlicher Vergleich

---

[1]) L. A. H.: 12 Orte an Ausserroden, 17. September 1598.

[2]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 25. September 1598 a. k.

[3]) St. A. Zch.: 3 Roden hinter der Sitter an Zürich, 14. September a. k., „nach dem scharfen Schreiben von Luzern".

[4]) St. A. Zch.: 25. September 1598 a. k.

an die Hand genommen werden; man solle sie nochmals zum Gehorsam mahnen und ihnen erlauben, aus gutem Willen, da wohnen zu dürfen, mit klarem Vorbehalt der Briefe und Rechte und unter der Bedingung, dass sie sich still und ruhig verhalten. Man solle ihnen zeigen, dass man Geduld habe; so sei zu hoffen, dass die Leute nach und nach zu den Ausserrodern treten werden. In der Auslegung der Verträge von 1588 und 1597 erklärte sich Zürich mit Ausserroden vollständig einverstanden; die Verträge seien nicht wieder sie, sondern für sie, so gut wie für Innerroden. Auf das badische Schreiben solle eine Entschuldigung geschrieben werden [1]) und Zürich fügte gleich einen Entwurf eines solchen Schreibens bei. Dieser Entwurf wurde von Ausserroden unverändert angenommen und im November an der Tagsatzung vorgelegt. Darin wurde an Hand der Verträge bewiesen, dass Ausserroden gegen die Katholiken vorgehen dürfe, so gut wie das Innerroden getan habe. Die Verträge wurden von den katholischen Orten nur verdreht, die Praxis von Innerroden sei der schlagende Beweis [2]).

Inzwischen suchte Ausserroden den von Zürich vorgeschlagenen Vergleich mit den Katholiken in ihren Roden zu erreichen. Am 29. Oktober a. k. wurde durch ein Mandat bekannt gegeben, dass alle Katholischen am folgenden Dienstag in Hundwil vor die Räte kommen sollten, um einen gütlichen Vergleich aufzustellen. Es waren nur sieben Mann erschienen, die gar „schnöd vnd trutzenlich“ jeglichen Vergleich abschlugen, weil sie die

---

[1]) L. A. H. und St. A. Zch.: Zürich an Ausserroden, 30. September 1598 a. k.

[2]) St. A. Zch.: Briefe. Ausserroden an die 12 Orte (ohne Datum), einem Schreiben von Ausserroden an Zürich, 31. Oktober 1598 a. k. beigelegt.

Orte auf ihrer Seite hatten und besonders weil sie wegen der Unterstützung von Hauptmann Tanner in ihrem Ungehorsam bestärkt worden waren [1]). Trotz diesem Verhalten der Katholiken wurde beschlossen, dieselben im Lande vorläufig noch sitzen zu lassen. Mit einem weiteren Vorgehen wollte Ausserroden noch zuwarten, bis es gesehen hatte, was die Eidgenossen zu ihrer Erläuterung der Verträge sagen würden. Wenn die Eidgenossen sie nicht dabei lassen wollten, sollte durch die Kirchhören ein Beschluss gefasst werden, von dem man dann nicht mehr weichen wolle und dieser Beschluss solle dann den Eidgenossen eröffnet werden [2]).

So kam es auch. Die Tagsatzung war von dem Schreiben der äusseren Roden nicht befriedigt. Wieder sollten diese gegen die Katholiken nichts vornehmen und sie wurden ermahnt, sich zu vergleichen. Wenn das nicht möglich sei, so sollen die Parteien vor die nächste Tagsatzung kommen und da gütlich handeln lassen; wenn sie aber vorziehen würden, dass eine Gesandtschaft zu ihnen komme, so mögen sie sich darüber nur erklären [3]). „Mit grossem Schmerz" vernahm man in Ausserroden, dass ihren Forderungen, sie in Religions- und Glaubenssachen schalten und walten zu lassen, wieder kein Gehör gegeben worden war. Mit grösserem Ernst als bisher wollten sie nun die Sache an die Hand nehmen und eine Einmischung in ihre innern Angelegenheiten noch energischer zurückweisen [4]). Die Angaben von Tanner waren weit übertrieben worden, denn er behauptete, dass in Ausserroden eine grosse Anzahl katholischer Personen seien. Auf das obrigkeitliche Mandat hin waren aber

[1]) Anhorn.

[2]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 31. Oktober 1598 a. k.

[3]) E. Absch. V 1, 487 i, St. A. Zch. und L. A. H.: 12 Orte an Ausserroden, 20. November.

[4]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 29. November 1598 a. k.

nur sieben Mann vor dem Rate erschienen. Weil jener Versuch zu einem Vergleich gescheitert war und die Katholischen, je freundlicher die Ausserroder mit ihnen verkehrten, nur desto widerspenstiger wurden, liess der Rat die Sache wirklich vor die Kirchhören kommen und hatte ein Mehr „umb globens sachen Ergon lassen". „Einhelligklich" wurde beschlossen, alle die, welche unter ihnen wohnen, sollen und müssen sich ihrer Religionsübung nach halten und der Artikel des Vertrages von 1588 sollte von ihnen, wie von Innerroden gebraucht werden. Die Mittel, welche ihnen von den Eidgenossen vorgeschlagen worden waren, erachteten sie als unannehmbar, es bedürfe in dieser Sache nicht des Rechts; auf den Vorschlag, eine Gesandtschaft nach Ausserroden zu schicken, traten sie gar nicht ein. Den Eidgenossen aber wollten sie anraten, da einige Orte den Katholischen gerne „Luft machen" würden, sie sollten diesen zuschreiben, „ds sy sich fürohin khorsam" erzeigen; dann wolle man dafür sorgen, dass keine weiteren Klagen mehr nötig seien [1]). Der erste Schritt zur entschiedenen Abweisung der Eidgenossen war getan; um den Kirchhörebeschluss wirklich durchführen zu können, suchten die Ausserroder bei den evangelischen Orten Unterstützung nach. Am 29. November 1598 a. k. schrieben sie deshalb unter anderem an Zürich: „Der halben wir ervrsachet worden, v̈ch vnsere Liebj vnd wol verthruwte Eidgnossen an zu schreyen, ds so andere Catholische Orth vns by denen fryhaitten, die sy selb vns hand gholffen gebenn nit schirmen wellend, doch Ihr vnd andere Evangelische Orth vns darby schützen vnd schirmen helffend, als veer müglich vnd ds vss Crafft der pündte, da dan wir

---

[1]) St. A. Zch.: Entwurf eines Schreibens von Ausserroden an die 12 Orte, 29. November 1598 a. k.

vns hiemit gegen v̈ch erklairend, ds wir vnd gemeine Landt Lüth davon weder yetz od hernach ston wellind[1]."
Zürich bemühte sich, die Erregung von Ausserroden etwas zu dämpfen. Er riet nicht nur, das Schreiben an die Eidgenossen jetzt nicht abgehen zu lassen, sondern den Entwurf „umb mehr glimpfs willen zu ennderen", da es fand, dass der Ton zu heftig sei[2]. Daneben unterredete der Rat sich mit dem nach Zürich verordneten Hauptmann Merz über die Möglichkeit, doch eine Gesandtschaft nach Ausserroden kommen zu lassen und Merz anerbot sich, darüber mit den leitenden Männern im Lande zu reden[3]. Auf die Einladung hin zur badischen Tagsatzung im Februar[4] wurde Hauptmann Merz wieder nach Zürich abgesandt. Er eröffnete daselbst, dass Ausserroden nicht anders gesinnt worden sei, was die Katholiken in ihrem Gebiete betreffe; denn sie wollten bei ihren Freiheiten bleiben und sich keineswegs von etlichen wohlbekannten Mittlandleuten der inneren Roden davon vertreiben lassen. Das Schreiben an die Eidgenossen solle Zürich nach Gutdünken abändern und an die Orte abgehen lassen[5]. Von dem Kirchhöre-Beschluss, der die eidgenössische Einmischung bestimmt abwies, wollte man also nicht weichen.

Was machte unterdessen die von Tanner geführtr Gegenpartei? Sie blieb nicht müssig; auch sie bereitete sich vor auf die allgemeine Tagsatzung. An einer Tagung der 7 katholischen Orte und Innerroden brachte Tanner wieder Klagen gegen die Obrigkeit von Ausserroden vor. In seinem Vortrage schilderte er die Bedrängnis der

---

[1]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 29. November 1598 a. k.
[2]) L. A. H.: Zürich an Ausserroden, 2. Dezember 1598 a. k.
[3]) St. A. Zch.: Akten, 2. Dezember 1598 a. k.
[4]) St. A. Zch.: Zürich an Ausserroden, 6. Januar 1599 a. k.
[5]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 18. Januar 1599 a. k.

Katholiken in Ausserroden, wie diese von den Evangelischen von Glauben und Wohnung getrieben werden sollten. Im Namen etlicher hundert Personen bat er aufs höchste, sie nochmals in Schutz und Schirm zu nehmen und zu helfen, sie von Drang und Zwang zu erledigen. Solches würde ohne Zweifel der katholischen Religion noch ferner eine grosse Aeuffnung gebären. Ferner sei zu bedenken, dass Ausserroden bisher keinen Schreiben, noch Erkenntnissen Folge geleistet habe und wenn man den Katholischen nicht helfe, diese zu Grunde gehen müssten. Obwohl den katholischen Orten der Standpunkt von Ausserroden wohl bekannt war, traten sie willig auf die Forderungen von Tanner ein; es handelte sich ja darum, den katholischen Glauben zu halten gegen alle Bemühungen von Ausserroden. Die Tagherren gaben denn auch Tanner günstigen Bescheid: er solle alles bezeugen mit ehrlichen Leuten, er soll die Ausserroder fragen, ob sie den Schreiben und Erkenntnissen der Eidgenossen nachleben wollen und ihre Antwort schriftlich fordern. Wenn aber diese Antwort abschlägig sein würde, so soll Tanner die Ausserroder im Namen der Katholischen auf den nächsten Tag nach Baden zitieren. Jeder Bote aber soll nach Baden Befehl und Gewalt haben, nach Notdurft zu handeln und wenn die Neugläubigen nicht erscheinen, soll ihnen ernstlich zugeschrieben werden, dass sie ihre katholischen Mitlandleute unangefochten lassen, denn was sie diesen zufügen würden, werde man nicht anders achten, als ob es unsern Obrigkeiten selbst geschehen wäre [1]).

Inzwischen rückte der 14. Februar näher. Auf ein Schreiben von Tanner [2]) war keine Antwort gegeben

---

[1]) E. Absch. V 1, S. 492 f, St. A. L., Absch., 1. Februar 1599.

[2]) L. A. H.: Tanner an Landammann Gartenhauser und Törig, 8. Februar 1599.

worden, mit ihm wollten die Führer von Ausserroden nichts zu schaffen haben [1]). Nach Baden sandte Ausserroden den Landammann Törig und Hauptmann Merz. Zürich hatte seine Gesandten instruiert, dass, ehe die Sachen in gemeiner Versammlung angezogen werden, den Gesandten der evangelischen Orte das Schreiben der Ausserroder zu hören gegeben und mit ihnen Rat gehalten werden solle und dass dabei die Gesandten von Ausserroden ihre Verantwortung gleich mündlich halten sollen. Darnach sollten die Gesandten dafür eintreten, dass Ausserroden als ein Ort der Eidgenossenschaft sich zu Baden weder in das Recht noch in die „Gütigkeit" gegen ihre Mitlandleute einlasse. Wenn es besser nicht sein könne, sollen sie dahin trachten, dass von den Eidgenossen Gesandte hinauf in das Land Appenzell gesandt werden [2]). Dieser letzte Antrag drang durch [3]). In Ausserroden aber bildeten sich zwei Parteien; die eine wollte alle Handlung abschlagen, die andere aber, und diese erhielt die Mehrheit, wollte den Eidgenossen zu Ehren ein Schiedsgericht annehmen, doch unter dem Vorbehalt, dass sie nach freiem Ermessen den Spruch annehmen oder verwerfen könnten.

Von katholischer Seite begann nun in Ausserroden eine rege Werbetätigkeit. Es galt sich Anhang zu verschaffen, waren doch auf das obrigkeitliche Mandat im Oktober nur sieben Personen vor dem Rat erschienen,

---

[1]) Anhorn.

[2]) St. A. Zch.: Instruktionen.

[3]) Z. U.: 12 Orte an Ausserroden, 20. Februar 1599. Eigentümlicherweise war es nun nicht Hauptmann Tanner, der in Baden Ausserroden anklagte, sondern der Luzerner Schultheiss Pfyffer, im Namen der katholischen Orte, und er berührte die Hauptpunkte der Streitfrage keineswegs. Vergl. Absch. V 1, 495 h, St. A. B., Absch. Anhorn sagt nur, dass die Eidgenossen mit dem Schreiben von Ausserroden nicht zufrieden gewesen seien.

um mit mehr Macht auftreten zu können vor den Schiedsleuten, dazu kam, dass Tanner vor den katholischen Orten von einigen hundert Personen gesprochen hatte. Unter der Vorgabe, dass die Eidgenossen mit Ausserroden unzufrieden seien, dass man diesem eventuell die Bünde künden werde, ja es ein Mülhauserhandel werde könne, oder dass Ausserroden bevogtet werde, wer aber zu der katholischen Religion stehe, der könne bei Freiheit und Recht bleiben, suchte man die Leute für die katholische Sache zu gewinnen. Wohl wurden einige Katholiken vor die Obrigkeit zitiert, aber Ausserroden wollte nicht scharf gegen diese vorgehen, bis die Eidgenossen im Lande gewesen waren. Pauli Thäler, der eifrigste Wühler, hielt sich nach seiner Zitation meist in Appenzell auf und erstattete hier Hauptmann Tanner Bericht [1]). Dieser wandte sich an den Rat von Ausserroden mit einem Drohbrief, der diesem jede Bewegung gegen die Agitation nehmen sollte. Er warf den äusseren Roden vor, sie benehmen sich nicht nach Recht und Billigkeit; er warne sie deshalb als Patron der katholischen Landleute, nicht weiter zu fahren mit solchem Vorgehen bis zum Schiedsgericht. Wenn sie aber nicht innehalten, werde er sie an Ort und Enden anzeigen, wo er hoffe recht zu erhalten [2]). Eine Antwort wurde Hauptmann Tanner nicht erteilt, nach ihrer Ansicht hatte der Innerroder gar nichts in diesem Handel mit ihnen zu tun; dazu war man heftig erbittert über seine Treibereien gegen die Obrigkeit. In Innerroden aber wurde sein eifriges Bemühen für die katholische Sache und überhaupt der ganze Mann anders eingeschätzt, denn die Landsgemeinde von 1599 wählte ihn zu ihrem Landammann [3]). Der Beistand der

---

[1]) Anhorn.

[2]) Z. U.: Tanner an Ausserroden, 8. April 1599.

[3]) Anhorn, Sutter.

Katholiken in Ausserroden, der vorgeblich als Privatmann ihre Sache geführt hatte, war nun die erste Amtsperson im katholischen Landesteil geworden.

Die allgemeine Lage war zu dieser Zeit keine gute. Die sorglichen Zeiten und Vorgänge, hervorgerufen durch die äusseren Verhältnisse und durch Vorgänge im Innern, so der Anstand des Bischofs von Konstanz mit Arbon, der Streit des Abtes von St. Gallen mit den Evangelischen im Toggenburg und dann auch der Handel wegen der in Ausserroden wohnenden „Bäpstischen" hatte die evangelischen Städte zu einer Zusammenkunft veranlasst und gemahnt, auf der Hut zu sein. Ernstliche Anzeichen liessen vermuten, dass die katholischen Orte in Rüstung begriffen seien, ohne dass man wusste, auf wen es abgesehen sei, auf Toggenburg, Arbon, Genf oder auf die Niederlande[1]). Die Frage wurde aufgeworfen, ob nicht durch Fussposten eine gute Verbindung zwischen den evangelischen Städten hergestellt werden solle, wie früher in gefährlichen Zeiten.

Unter solchen Zeitumständen kam im Mai 1599 das eidgenössische Schiedsgericht zusammen, dessen Spruch Ausserroden, wie es sich vorbehalten hatte, nach freiem Gutfinden annehmen oder verwerfen konnte. Aus allen Roden waren Abgeordnete nach Herisau geschickt worden, handelte es sich doch für Ausserroden darum, endlich eine klare Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten und die Ermächtigung dieselben anzuwenden, wie Innerroden, zu erhalten. Am Dienstag abend, den 11. Mai 1599, rückten die eidgenössischen Abgeordneten in Herisau ein[2])

[1]) E. Absch. V 1, 497/98.

[2]) St. A. Z.: Missive, Zürich an Ausserroden, 2. April 1599 a. k. und an Pfyffer und Pfändler. In diesem Schreiben wird die Einladung auf Sonntag den 29. April a. k. datiert. Es muss darin eine Aenderung eingetreten sein, da die Gesandten erst am Dienstag den 1./11. Mai in Herisau eintrafen. St. A. Z.: Akten.

und wurden daselbst von den zwei Landammännern und andern Amtsleuten empfangen. Es waren dies von Zürich der Bürgermeister Johannes Keller, von Glarus der Landammann Jost Pfändler und von katholischer Seite der Schultheiss Jost Pfyffer von Luzern und Walter Jmhof, Landammann von Uri. Am Mittwoch begannen die Verhandlungen im Hause des Hauptmann Merz; sie dauerten bis Freitag [1]).

Die ganzen Verhandlungen fussten auf den Verträgen von 1588 und 1597. Die Anerkennung dieser Verträge und die ursprüngliche Interpretation, wie deren praktische Anwendung, beanspruchte Ausserroden auch für sich. Mit allem Nachdruck verlangte es, dass seine Rechte und Freiheiten, die von denjenigen Innerrodens um gar nichts verschieden seien, anerkannt und dass es in der Ausübung dieser Rechte von niemandem gehindert werde. An Hand von Beispielen wurde klargelegt, dass Innerroden selbst nie gegen ein solches Vorgehen sich ins Mittel gelegt habe, als z. B. früher Hölderli und Meyer von Herisau ausgewiesen worden waren wegen ihrer katholischen Religion. An diesen Punkten sollten die Führer von Ausserroden festhalten und um kein Haar davon weichen. Diesen Forderungen trat natürlich die Gegenpartei entgegen und Tanner suchte durch Verdrehen und willkürliches Auslegen einiger Artikel den Erfolg auf seine Seite zu bringen. Er berief sich darauf, dass früher auch jedermann in die Kirche gehen durfte, wohin man wollte, daran solle man nicht rütteln. Er vergass natürlich die Haltung von Appenzell in Erinnerung zu rufen. Noch am Mittwoch wurde mit der Ausarbeitung des Vergleichs begonnen. Der Boden war hart. Die Abgeordneten von Ausserroden hatten den strengsten Be-

---

[1]) St. A. Zch.: Akten. Anhorn, Sutter.

fehl nur eine Anerkennung ihrer vollen Rechte anzunehmen und nur auf dieser Grundlage, auf dem Boden der vollsten Gleichberechtigung mit Innerroden, sich in einen Vergleich einzulassen. Die Gesandten der katholischen Orte aber gaben sich alle Mühe, die Katholiken in Ausserroden zu halten. So beklagte sich Pfyffer über das Vorgehen gegen die Katholischen, über Drohungen, welche dieselben einschüchterten, zu ihrer Sache zu stehen [1]). Imhof von Uri drängte sogar darauf, dass die Katholischen auf eigene Kosten in Ausserroden Kapellen bauen und auch ihre Priester halten dürften. Der Vergleich, welcher von den Sätzen aufgestellt worden war, lautete wie folgt:

1. Die äusseren Roden bleiben bei allen ihren Freiheiten und Rechten.
2. Der Kirchgang nach auswärts ist freigegeben. Ungehorsame Personen sind von Ausserroden zu strafen.
3. Eine jede Kirchhöre bleibt bei ihrer Religion; keine Neuerungen oder Zeremonien und Bräuche dürfen aufgenommen werden, ausser durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Obrigkeit hat das Aufsichtsrecht, damit nicht kein Gottesdienst besucht werde.
5. Pauli Thäler von Herisau, Uli Signer und Jakob Tecker von Hundwil werden ausgewiesen.
6. In Oberegg und Hirschberg soll durch Tausch ein Ausgleich stattfinden, damit die Evangelischen nach Ausserroden und umgekehrt die Katholischen nach Innerroden kommen.

---

[1]) Gerüchte über die Ermordung der widerspenstigen Personen in Hundwil waren nach Appenzell gedrungen, sodass sich Landammann Törig genötigt sah, dem neuen Landammann von Innerroden zu berichten, dass solche Gerüchte total falsch und erlogen seien. Z. U.: 5. Mai 1599 a. k.

7. Verbot von Schmützen und Tratzen.
8. Aller Unwille und Unfreundschaft, die wegen dieses Handels zwischen den Parteien entstanden, soll aufgehoben und ab sein. Jeder Teil trägt die erlittenen Kosten selbst [1]).

Dieser Vergleich deckte sich keineswegs mit der Instruktion der Gesandten von Ausserroden. Nur einer bedingungslosen Anerkennung ihrer beanspruchten Rechte konnten sie ihre Zustimmung geben. Eifersüchtig wachten die Verordneten über ihre Freiheiten. Aber auch das Volk fürchtete, dass die eidgenössischen Gesandten nicht das Beste für des Landes Interesse wollten. Das Gerücht, die Eidgenossen wollen Ausserroden bevogten, pflanzte sich fort und brachte die Bauern in Erregung. Vor dem Hause, in welchem die Sätze versammelt waren, rotteten sie sich zusammen und verlangten Aufschluss, welche Befehle die Gesandten von ihren Orten erhalten hätten, ob es wahr sei, dass sie Ausserroden einen Vogt geben wollten. Erst nachdem sie die Versicherung erhalten hatten, dass die Orte gesinnt seien, Ausserroden bei ihren Freiheiten und Rechten zu schirmen und zu schützen, gaben sich die Bauern zufrieden und zogen wieder heim [2]).

Die Abgeordneten von Ausserroden aber, nachdem sie den Vergleich reiflich geprüft hatten, zeigten den vier Herren Sätzen an, dass sie wohl die Mühe und Arbeit anerkennen, weil aber die gestellten Mittel vieles Beschwerliche an sich haben, können sie dieselben nicht annehmen. Die Mittel seien sogar so, dass sie diese nicht also vor eine Landsgemeinde bringen dürften, besorgend, der gemeine Mann würde das nicht annehmen, sodass damit dann der Sache nicht geholfen wäre. Ausser-

---

[1]) St. A. Zch.: Akten, Mai 1599.

[2]) Z. U.: Schiedsverhandlungen.

roden wolle entweder das Recht, die Katholischen ausweisen zu können oder die innern Roden müssen die Evangelischen unter ihnen auch dulden. Unter solchen Bedingungen könnte Hoffnung sein, dass ein Vergleich angenommen würde. Auf andere Vorschläge von Ausserroden, wie, man solle den Katholiken eine Zeit festsetzen, wie lange sie noch in Ausserroden wohnen dürfen, oder diese aufzeichnen und die Verehelichten bis zum Tode noch daselbst wohnen lassen und ihnen den Kirchgang frei geben, traten die Schiedsgerichte nicht mehr ein. Sie wollten zuerst ihren Herren und Oberen berichten, damit an der nächsten Tagsatzung weiter in dieser Sache gehandelt werden könne. Inzwischen wollte Ausserroden nichts weiter vornehmen.

Ausserroden war aber nachgerade des ewigen Handels müde. Ohne Erfolg waren die Gesandten am 15. Mai wieder abgereist. Schon am Tage darauf, am Sonntag den 16. Mai, trat in Herisau eine Landsgemeinde zusammen, um in diesem langwierigen Streite einen endgültigen Beschluss zu fassen und der Sache nun einmal ein Ende zu machen. Landammann Törig erstattete dem Volke Bericht über den schwebenden Streit und dieses beschloss nun, den Handel selbst, nicht durch fremde Obrigkeiten, zu Ende führen zu wollen. Die meisten Katholiken, es waren deren dreissig, die zu Tanner gehalten hatten, traten freiwillig zu den Evangelischen über und gaben bekannt, dass die unruhigen Personen ihnen nicht die Wahrheit gesagt hätten und dass sie elend überlistet worden seien. Gott werde ewig gelobt und gepriesen, schrieben Landammann und Rat noch am Landsgemeindetag an Zürich, erfreut über den guten und ruhigen Verlauf der Landsgemeinde. Diese fasste den Beschluss, bei dem Vertrag von 1588 zu stehen und denselben nach dem Verstand, wie Innerroden, zu

gebrauchen. Den Halsstarrigen wurde ein Monat vergönnt, innert welcher Zeit sie entweder um Gnade zu bitten hätten, oder das Land verlassen mussten. Damit hoffte man bald zu einem guten Ende zu kommen[1]). In Ausserroden hatte die oberste Gewalt also gesprochen; jede Einmischung in ihre innern Angelegenheiten wurden dadurch abgewiesen.

Aber die katholische Partei war nicht gewillt, die Sache als verloren aufzugeben und den Landsgemeindebeschluss als letztes Wort einfach anzuerkennen. In Luzern, an der Konferenz der 7 katholischen Orte und Innerroden, an welcher dem letztern die Ratifikation des spanischen Bündnisses überreicht wurde, berichteten Pfyffer und Landammann Tanner von dem Misserfolg des Vermittlungsversuches in Ausserroden infolge der Hartnäckigkeit der Zwinglischen. Durch die Landsgemeinde aber seien den Katholischen noch viel schärfere und strengere „Gsatz getan“ worden[2]). Deshalb wurde an Ausserroden ein Schreiben abgeschickt und dieses dadurch bei den geschworenen Bünden ermahnt, von den gar scharfen und unfreundlichen Beschlüssen gegen ihre katholischen Landleute abzustehen und damit zuzuwarten bis zur Jahrrechnung[3]). Ferner beschloss diese Tagsatzung, wenn aber Ausserroden das wieder übersehen würde, so müsse daran gedacht werden, was gemeine 12 Orte zur Rettung ihrer Reputation vorzunehmen hätten und dafür soll nach Baden jeder Gesandte den notwendigen Befehl haben[4]). An Zürich richteten die ka-

---

[1]) St. A. Z.: Ausserroden an Stadtschreiber Grebel von Zürich, 6./16. Mai 1599.

[2]) E. Absch. V 1, 501 h; St. A. L.: Absch. 25. Mai 1599.

[3]) St. A. Zch.: 7 katholische Orte an Ausserroden, 25. Mai 1599.

[4]) L. A. I. R.: R. P. Freitag nach Auffahrt (21. Mai 1599. Instruktion an Landammann Tanner: von unsern Katholischen wegen anhalten, dass die Gesandten mit endlichem Befehl abgefertigt werden gen Baden.

tholischen Orte das Gesuch, auch an Ausserroden zu schreiben, indem sie Zürich daran erinnerten, dass dieses sich nicht an die eidgenössischen Schreiben kehrte und welche Konsequenzen eine solche Verachtung der eidgenössischen Bünde und Pflichten nach sich ziehen könnten [1]). Zürich fand es nun in der Tat besser, Ausserroden aufzufordern, nochmals mit den noch übrigen Katholischen einen Vergleich zu versuchen. Für ein neues Regiment wäre die Ruhe besser, manchmal erreiche man so mehr als mit Strenge. Wenn aber mit Freundlichkeit nichts zu erreichen sei, so werde es doch das Beste sein, stillzustehen und mit Gewalt nichts vorzunehmen [2]). Zu diesen Schritten war Zürich nicht allein durch das Schreiben der 7 katholischen Orte veranlasst worden; denn Landammann Jost Pfändler von Glarus hatte, nachdem er von Ausserroden Bericht erhalten, was sie an der Landsgemeinde beschlossen, sich an Bürgermeister Keller gewandt. Er betonte, dass Ausserroden durch Mässigung den Ausgang des Arbonschen Geschäftes günstig beeinflussen könne. Obwohl ein unparteiischer Richter Ausserroden keine geringere Gewalt zumessen könne als den inneren Roden, so habe jedoch die christliche und brüderliche Liebe mehr Platz bei den Evangelischen als bei den Katholischen und die Gnade und Milde finde bei manchem mehr Ruhm und Lob, als eine solche Schärfe und „rüchi", welche die Andern vor Jahren gebraucht hätten. Die persönliche Ansicht von Pfändler ging dahin, es wäre besser und „wäger", dass man ohne Verletzung der Gewissen und Nachteil der Freiheit in Ruhe und Frieden bleiben könnte, als um eine streitige Sache einen schädlichen und ungewissen Krieg anzufangen.

---

[1]) St. A. Zch.: 7 katholische Orte an Zürich, 25. Mai 1599.

[2]) L. A. H.: Zürich an Ausserroden, 21. Mai 1599 a. k.

Direkt an Landammann Törig hatte denn auch Pfändler schon eine „heftige“ Aufforderung zur Bescheidenheit gerichtet[1]).

Waren die leitenden Männer von Ausserroden auch bereit, das Verfahren gegen die wenigen Katholiken bei ihnen nochmals einzustellen, so taten sie dies nur unter dem klaren Vorbehalt ihrer Rechte. Die Anerkennung dieser Rechte, d. h. der vollständigen Selbstherrlichkeit in ihrem Gebiete in Religions- und Glaubenssachen, sowie überhaupt in eigenen Angelegenheiten, verfolgten sie aber mit Energie und Beharrlichkeit. Um dies zu erreichen, mussten sie zuerst der evangelischen Orte ganz sicher sein. Den Rückhalt suchten die äusseren Roden vorerst bei Zürich. Dahin wurde deshalb Hauptmann Merz geschickt und zwar sollte er nicht nur vor den kleinen, sondern vor den zweifachen Rat der Stadt treten und die Bitten von Ausserroden daselbst anbringen. Am Montag den 4. Juni a. k. hielt er vor dem Rate seinen Vortrag. Von den 12 Orten werde Ausserroden wie bevogtete Leute behandelt und gegen ihre Freiheit genötigt, die Sache vor ihnen zu führen. In Baden können sie aber keine Anerkennung ihres Vorgehens erlangen, da die Mehrheit sich zu der Gegenpartei schlage. Die katholischen Orte drängten auf eine Vermittlung, hoffend, dass so etwas für sie zu erreichen sei. Die vier Sätze in Herisau gaben aber keinen Entschluss ab über Briefe und Siegel. Die vorgeschlagenen Mittel konnten nicht angenommen werden; man hätte sie nicht vor eine Landsgemeinde bringen dürfen wegen des hitzigen Eifers des gemeinen Mannes. Es hätte daraus leicht ein Aufruhr gegen die Obrigkeit entstehen können. Weil dem gemeinen Manne die Sache zu langsam ging, habe man

---

[1]) St. A. Zch.: Pfändler an Bürgermeister Keller, 14. Mai 1598 a. k.

an letzter Landsgemeinde dieselbe behandelt. Mit den katholischen Personen habe man sich jetzt verglichen bis auf deren vier bis fünf, welche sie gar nicht unter sich dulden wollten. Das scharfe Schreiben der 7 katholischen Orte habe dazu gewirkt wie ein Stich in ein „Hurnussennest", dadurch seien die Bösen noch böser und die eigenen Leute noch hitziger geworden. Sie seien gesonnen, auf künftiger Jahrrechnung zu Baden gemeine Orte zu bitten, dass sie diese Personen mit ihrem Schreiben ermahnen, in Frieden abzuziehen, damit sie nicht noch strenger mit ihnen zu verfahren gezwungen werden. Auch wollen sie anfragen, ob die 12 Orte sie bei der Erkenntnis der Landsgemeinde und bei dem geschehenen Vergleich lassen wollen, damit sie einmal zur Ruhe kommen. An dieser Erkenntnis aber seien sie zu bleiben gleichwohl gesinnt, es geschähe ihnen wohl oder wehe; es wäre ihnen aber lieber, es geschähe mit gutem, eidgenössischen Willen. So frage er nun den Rat an, ob seine Herren auf den Beistand rechnen können und ob er sie bei dem Landsgemeinde-Erkenntnis schirmen helfen wolle [1]). Die Antwort war günstig, Zürich trat vollständig auf sie Seite der äusseren Roden; der Rat war einig, dass Ausserroden nicht schuldig sei, diejenigen Personen, die nicht ihrer Religion, unter sich gegen den eigenen Willen zu dulden [2]). In mündlicher Unterredung mit Hauptmann Merz riet Zürich zu einer ausserrodischen Gesandtschaft an die andern evangelischen Orte, an Bern, Basel, Schaffhausen und Glarus; an letzterem Orte sollte aber das „Fürbringen" etwas glimpflicher gehalten werden, um die Katholischen daselbst nicht vor den Kopf zu stossen. Noch vor der badischen Tagsatzung gingen an

---

[1]) St. A. Zch.: Instrüktion an den zweifachen Rat in Zürich, 30. Mai 1599 a. k.

[2]) St. A. Zch.: Zürich an Ausserroden, 4. Juni 1599 a. k.

diese Orte die Gesandten mit ihrem Schreiben ab[1]). Nach Glarus war Hauptmann Merz verordnet, nach den drei evangelischen Städten wurden Landammann Gartenhauser und Seckelmeister Johs. Schiess abgeschickt[2]). Wie in Zürich, so wurden die Gesandten auch an den übrigen Orten mit vollem Erfolg belohnt; alle erklärten sich bereit, mit Ausnahme von Basel, dessen Rat zu klein war, um darüber Beschluss zu fassen[3]), Ausserroden in ihren Rechten und Freiheiten zu schirmen[4]). Besonders Bern betonte kräftig, dass es gegen jede Zitation von Ausserroden sei und dass es den Gesandten vollen Befehl geben wolle, Ausserroden in allen Sachen möglichsten Beistand zu erzeigen; im Werke vielmehr, als in Worten werden sie das verspüren können[5]).

Die Lage von Ausserroden war immerhin noch sehr ernst; rechnete man doch auf evangelischer Seite damit, dass die katholischen Orte drohen werden, an Ausserroden die Bünde herauszugeben. Zürich fand es deshalb für nötig, dass die evangelischen Orte in Baden über die Appenzellerangelegenheiten eine Vorberatung abhalten sollten; die Evangelischen sollten zusammen für das Recht von Ausserroden eintreten und wenn die 7

---

[1]) St. A. B.: Ausserroden an Bern, 8. Juni 1599 a. k.; St. A. Ba.: Absch., Ausserroden an Basel, 8. Juni 1599 a. k.

[2]) Anhorn; St. A. Ba.; R. P. 1598—1600, 16. Juni 1599.

[3]) Z. U.: Basel an Ausserroden, 16. Juni 1599 a. k. Die Haltung von Basel ist aus der Instruktion an die Jahrrechnungstagsatzung ersichtlich. St A. Ba.: Absch. E 52. Die Abgeordneten von Basel sollten auf das „beste und wegste" dazu tun und verhandeln helfen, dass Ausserroden mit und neben Innerroden als ein freier Ort geachtet und gehalten werde. Fragen über tätliche Hülfe mussten aber an die Herren zurückgebracht werden.

[4]) L. A. H: Glarus an Ausserroden, 11. Juni 1599 a. k. Z. U.: Schaffhausen an Ausserroden, 19. Juni 1599 a. k.

[5]) St. A. B. und L. A. H.: Missive, Bern an Ausserroden, 13. Juni 1599 a. k.

katholischen Orte dasselbe nicht anerkennen wollten, so müssen die evangelischen Orte mit Ausserroden zusammen diesen klar machen, dass der äussere Landesteil die gleichen Rechte wie Innerroden besitze, das, wie die Herren von Zürich glaubten, ihre Freiheiten nicht so streng brauchte wie es Innerroden getan. Das Aufkünden der Bünde aber sollte aufgehalten werden und wenn die Katholischen darauf beharrten, so müsse ihnen das Recht vorgeschlagen werden, ob sie überhaupt berechtigt seien und Ursache genug hätten, gerade also die Bünde herauszugeben [1]). So weit kam es nun allerdings an der Jahrrechnung nicht. Landammann Törig aber hatte bemerkt, dass die 7 katholischen Orte sich der Sache doch ernstlich annehmen wollten und deshalb heim berichtet, dass ihm noch zwei Gesandte, nämlich Seckelmeister Schiess und Hauptmann Thäler, oberster Richter, nachgeschickt würden, um mit mehr Nachdruck auftreten zu können [2]). Die katholischen Orte schlugen, da die Verhandlungen in Herisau erfolglos waren, einen andern Vergleich vor; aber die Gesandten von Ausserroden erklärten, dass sie bei Ehren und Eiden nicht darauf eintreten könnten, sie können sich weder gütlich noch rechtlich einlassen, sondern hoffen bei ihren Freiheiten zu bleiben. Daraufhin beratschlagten die Gesandten der evangelischen Orte unter sich und sie kamen zum Beschluss, dass Ausserroden als ein freier Ort der Eidgenossenschaft voll und ganz die gleichen Rechte besitze wie Innerroden [3]). Den Ausserrodern aber rieten sie an, vorläufig nur die vier widerspenstigen Personen ohne Gnade auszuweisen; damit aber nichts „gächs od

---

[1]) St. A. Zch.: Instruktionen.

[2]) St. A. Zch.: Appenz. Chronik.

[3]) L. A. H.: Bericht über die Unterhandlungen mit Ausserroden. E. Absch. V 1, 506i. St. A. Ba.: Absch.

hitzigs" vorgenommen werde, baten sie, ihnen und auch den katholischen Orten zu Gefallen, mit den andern Katholiken Geduld zu haben und sie noch bei ihnen „husen" und wohnen zu lassen [1]).

Wenn nun Ausserroden hoffte, dass der Handel endlich zu Ende komme, so war das noch nicht der Fall. In Baden war eben nicht erreicht worden, dass die katholischen Orte mit den evangelischen vollkommen einig gingen; deshalb hatten nicht die 12, sondern nur die 5 evangelischen Orte an Ausserroden geschrieben. So kam es auch, dass der Abschied, der von dem katholischen Schreiber in Baden ausgestellt war, gar nicht übereinstimmte mit dem 5örtischen Schreiben. Tanner benützte denn auch sofort den für seine Sache günstigeren Abschied, öffentlich liess er denselben verlesen; er streute aus, dass der Handel noch nicht am Ende sei, sondern erst aufs neue recht angehen werden müsse. So wurden diejenigen, welche sich schon gutwillig ergeben hatten und zufrieden waren, wieder aufrührerisch gemacht [2]). Zürich und Bern, an welche sich Ausserroden in dieser Not wandten [3]), waren entschlossen, bei ihrem Schreiben zu stehen und rieten Ausserroden an, sich nur an dieses zu halten. Dem Tanner oder anderen, die etwas dagegen vornehmen wollten, möge man wohl anzeigen, dass sie die äussern Roden in ihrem Lande und ihrer Regierung ungehetzt und ruhig lassen, denn Ausserroden habe jederzeit nur das getan, wozu es wohl befugt gewesen sei [4]).

---

[1]) L. A. H.: Deklaration und Meinung der evangelischen Orte betr. der Katholischen in Ausserroden. Baden, den 6. Juli 1599. Schreiben der 5 evangelischen Orte an Ausserroden, 9. Juli 1599.

[2]) St. A. B.: Ausserroden an Bern, 31. Juli 1599 a. k.

[3]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 31. Juli 1599 a. k.

[4]) St. A. Zch., L. A. H.: Zürich an Ausserroden, 4. Aug. 1599 a. k. St. A. B.: Missive, Bern an Ausserroden, 6. August 1599 a. k.

Gestützt auf dieses Schreiben ging nun Ausserroden gegen die Katholischen vor; die vier Rädelsführer wurden des Landes verwiesen, doch gaben sie ihnen noch eine Frist bis in den Herbst, damit sie ihre Früchte noch einernten könnten und Gelegenheit hätten, sich andernorts um ein Heim umzusehen. Die andern Katholiken wurden ermahnt, sich ruhig zu verhalten [1]).

Inzwischen wurde in Luzern an der katholischen Tagung der Handel wieder angezogen. Nicht nur Landammann Tanner als Anwalt der katholischen Bewohner von Ausserroden, sondern auch der offizielle Vertreter von Innerroden, Landammann v. Heimen, führte Klagen an über Ausserroden, dass diese die Katholischen von neuem zu vertreiben sich unterständen [2]). Daher mahnten die 7 Orte Ausserroden freundlich und ernstlich, weil dieses Vorgehen gegen den Abschied von Baden gehe, die Katholischen bei ihrer Religion ruhig und „vngefechd“ verbleiben zu lassen bis auf nächste Tagsatzung. Wenn man aber in Baden gewusst hätte, dass ein Vermahnen bei ihnen nicht verfangen würde, hätte man in den Sache anders „procediert“ [3]). Auch Zürich ersuchte Ausserroden, auf ein Schreiben der 7 katholischen Orte hin [4]), mit der Sache noch innezuhalten [5]). Auf diese Schreiben hin arbeite Ausserroden einen Bericht aus über das, was sie mit den Katholischen bei ihnen seit der Jahrrechnung vorgenommen hatten. Vor der endgültigen Abfassung wurde dieser Bericht von Landammann Törig dem Stadtschreiber Grebel von Zürich

---

[1]) L. A. H.: Fragment eines Berichtes über die noch in Ausserroden wohnenden Katholiken.

[2]) E. Absch. V 1, S. 513 o; St. A. L.: Absch., 31. Augus 1599.

[3]) L. A. H.: 7 katholische Orte an Ausserroden, 2. Sept. 1599. Anhorn falsches Datum (27. August).

[4]) L. A. H.: 7 katholische Orte an Zürich, 2. September 1599.

[5]) Z. U.: Zürich an Ausserroden, 29. August 1599 a. k.

vorgelegt, der dann, um weniger Unwillen bei den katholischen Orten zu erwecken, noch einige Abänderungen anriet [1]). Mit diesem Bericht wollte Ausserroden beweisen, dass es weder etwas Ungebührliches gegen ihre Mitlandleute, noch gegen die Abschiede und Versprechungen vorgenommen hatte, sondern „alle Freundlichkeit“ brauchte. Deshalb richteten sie auch zum Schluss die Bitte an die Eidgenossen, diese mögen sie bei ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten schützen und schirmen [2]). Diese Anerkennung stand nun nicht mehr in weiter Ferne. Der feste Willen von Ausserroden und die lebhafte Unterstützung von Zürich und den andern evangelischen Orten vermochten den harten Widerstand der katholischen Orte zu brechen. Nach Baden wurde Landammann Törig verordnet, versehen mit dem erwähnten Bericht und folgendem Befehl: Da die bisherige Freundlichkeit und Milde, die Ausserroden „schier“ mit Nachteil ihrer Freiheit, Brief und Siegeln, allein den übrigen Orten zu Ehren und Gefallen, in dieser Sache angewendet habe, bei den Katholischen nicht hoch respektiert wurde, so wollen sie bei der gefassten Meinung bleiben und sich nicht um das Wenigste begeben oder in eine gütliche Handlung einlassen. „So wellind sy sich hiemit Rund erklärt vnd ein mahl vür alle mahl entschlossen haben, sich dieser Sach halber in kein andere handlung wyters ynzulassen, Sondern den gwalt in Religionssachen, wie ein anderer frey Ort der Eidtgnoschafft für sich selbst zebehalten, ouch von Ihrer Freyheiten, Brieff vnd Sigeln, Sonderlich vom 88isten Vertrag nit umb ein haar ze wychen vnd denselben in

---

[1]) L. A. H.: Stadtschreiber Grebel an Landammann Töring, 24. September 1599.

[2]) L. A. H.: Fragment des Berichts.

dem Verstand zu behalten, wie die Inneren Roden denselben gebrucht vnd noch gebruchend" und wie die Stadt Luzern oder ein ander katholischer Ort, wann sieben oder acht Personen unter ihnen ein Besonders in Religionssachen haben wollten, ihnen dasselbige weder gestatten, noch um derselben willen ihnen einen Eingriff in ihre Freiheiten geschehen lassen würden, so wenig wollen sie, die Ausserroder, ihnen solches um dieser Katholischen willen geschehen lassen. Sie hoffen, dass dieses Vorgehen nicht gegen die Bünde sei, dass sie nicht bekriegt werden, noch der Bund ihnen herausgegeben werde. Wenn man es aber sie entgelten lassen wollte, so wollen sie um ihrer Freiheit willen in Gottes Namen Wohl und Wehe auf sich nehmen und dabei sterben und genesen. Sie bitten aber, die Eidgenossen wollen sie bei ihren Freiheiten belassen, sie beschirmen und das Andere ihnen anvertrauen [1]). In diesem Befehl wurde der Gesandte von Ausserroden unterstützt durch Zürich, das erklärte, dass Ausserroden nie versprochen habe, die Katholischen frei unter sich zu dulden; man könne ihnen das auch nicht befehlen, wenn sie es nicht auf Bitte und Güte hin tun wollen. Im Geheimen riet Zürich allerdings Ausserroden an, mit den katholischen Landleuten möglichst Geduld und Mitleid zu haben [2]). Der Erfolg dieser kategorischen Erklärung von Ausserroden, dass es sich durch gar nichts, weder durch Aufkünden der Bünde noch durch Krieg, von seinen Beschlüssen abtreiben lassen wollte, blieb nicht aus. Die konsequente Abweisung der Einmischungsversuche der katholischen Orte, welche immer mehr durch die evangelischen Orte unterstützt worden war, hatte zum Siege geführt. Jetzt endlich, nach jahre-

---

[1]) Anhorn: Appenzeller Chronik.

[2]) St. A. Zch.: Instruktionen auf 10. Oktober 1599.

langem Hadern und Markten, konnten sich alle 12 Orte dazu entschliessen, für Ausserroden die gleichen Rechte, welche Innerroden besass und ausübte, anzuerkennen. So wollen sie denn Ausserroden im Namen Gottes, doch nicht anders denn nach den „Pünten, also forth Schryten lassen“ und ihnen also „zulugen“, wie sie es mit den Katholischen machen wollen und ihnen dabei angezeigt haben, dass sie es mit ihnen so machen, dass sie wissen, Gott vorab und den 12 Orten auch Antwort darum zu geben. Ferner bitten sie alle, welche noch von Ausserroden wegziehen wollen oder müssen noch „blaz“ zu lassen, zum „minst“ ein halbes Johr, damit sie ihre Güter verkaufen oder vertauschen und an andern Orten Herberg suchen könnten. Bei den Bünden aber wollten sie bleiben und Ausserroden auch bei ihren Verträgen schützen und schirmen [1]).

Damit war der Streit zu Gunsten von Ausserroden erledigt. Diejenigen, welche katholisch bleiben wollten, verliessen nach und nach das Land. Der Versuch der katholischen Orte und des Abtes von St. Gallen in Ausserroden das katholische Glaubensbekenntnis zu halten, war also gescheitert am energischen Widerstand der Regierenden und des Volkes, die in ihrer Haltung durch die evangelischen Orte unterstützt worden waren.

Ausserroden hatte sich damit die Anerkennung als vollwertiger freier Ort der Eidgenossenschaft erkämpft. Wie es kurz nach der Landteilung nach eigenem Gutdünken sein neues Regiment errichtet hatte, so hatte es sowohl im Kollaturstreit gegen den Abt, als auch im Tannerhandel der geschlossenen Macht der katholischen Orte gegenüber verstanden, seine Rechte zu wahren. Die Forderungen des Abtes und des Gesandten von Uri

---

[1]) Anhorn, 12. Oktober; Z. U., 11. Oktober 1599.

an den Schiedsverhandlungen im Mai 1599 aber lassen erkennen, welche Ziele die katholische Partei sich gesteckt gehabt hatte; sie waren nicht erreicht worden. Ausserroden konnte von nun an, ohne dass die katholischen Orte weiter dagegen protestierten, seine Rechte wirklich handhaben. Dass sie darin nicht allzu scharf verfuhren, zeigt die Tatsache, dass am untern Hirschberg bis 1612 Katholiken wohnten und erst dann auf einen Ratsbeschluss hin entweder die evangelische Religion annehmen oder das Land verlassen mussten[1]). Vereinzelte Fälle von Ausweisungen und Strafverhängungen kamen auch später noch vor; so wurde z. B. 1613 ein Hofstetter von Gais, da er nach Innerroden zur Kirche gegangen war, ausgewiesen[2]), und noch 1632 und 1633 finden sich in den Ratsprotokollen Verhöre, Straffälle und Drohungen zur Ausweisung[3]). Für viele Jahrzehnte war damit das katholische Glaubensbekenntnis aus Ausserroden verschwunden und es blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten, die Ideen der Toleranz in Wirklichkeit umzusetzen.

3. Das Verhältnis zu Inner-Roden.

Die Landteilung hatte sofort eine wesentliche Entspannung der scharfen Gegensätze zwischen den innern Roden und Ausserroden mit sich gebracht. Ohne weitere Schwierigkeiten vollzog sich denn auch die Teilung des Gutes an Hand der Bestimmungen des Teilungsbriefes[4]). Der Rangstreit, der sich zwischen den beiden Landesteilen erhoben hatte, war schon im Juni 1597 dahin entschieden worden, dass Innerroden an den Tagsatzungen den Vortritt haben sollte[5]). Nachdem auch die Händel

---

[1]) Z. U., 23. Juli 1612.
[2]) L. A. Tr.: R. P., 17. März 1613.
[3]) St. A. H.: R. P., 19. September 1632, 9. Mai 1633.
[4]) L. A. I. R. R. P. 1598: Chronik Sutter.
[5]) E. Absch. V 1, 449.

wegen der Katholischen in Ausserroden endlich beigelegt worden war, trat bald eine gutnachbarliche Gesinnung an die Stelle der gegenseitigen Anfeindungen[1]). Ein Nachspiel fand der Tannerhandel allerdings noch *15 Jahre* nach seinem Abschluss, indem Innerroden sich für seine am Kurzenberg ansässigen Katholiken bei der Obrigkeit des äusseren Landesteils verwendete, ein Versuch, der natürlicherweise sofort glatt zurückgewiesen wurde[2]).

Als mitregierender Ort im Rheintal kam im Jahre 1600 das Land Appenzell an die Reihe in der Besetzung der Landvogtei. Der Artikel 7 des Landteilungsbriefes hatte festgesetzt, wenn sich die zwei Landesteile sonst nicht vergleichen könnten, so sollten sie das Los entscheiden lassen, wer zuerst einen Landvogt schicken dürfe. Deshalb kamen am 17. April 1600 als Deputierte von Ausserroden die zwei Landammänner Sebastian Törig und Paulus Gartenhauser mit zwei weiteren Vertretern vor den Rat in Appenzell. Es wurde beschlossen, man wolle zwei Brieflein machen, auf eines solle geschrieben werden Vogtei und auf das andere nichts. Diese zwei Brieflein sollen zusammengelegt und durch ein unmündiges Knäblein auf einen Tisch gelegt werden, auf welchem auf der einen Seite ein I und auf der andern ein V geschrieben stehe. Die Seite, welche dasjenige Brieflein mit der Aufschrift Vogtei erhalte, solle dieselbe auch besitzen[3]). Das Los entschied nun zu Gunsten von Innerroden, welche denn auch 1600 die Vogtei durch Hauptmann Ulrich Neff besetzten.

---

[1]) Chronik Sutter: Als 1606 Herisau und 1641 Urnäsch durch grosse Feuersbrunste heimgesucht worden waren, gab Innerroden je 300 fl. an die brandgeschädigten Ausserroder.

[2]) L. A. H.: Bericht einer Konferenz zwischen Innerroden und Ausserroden in Trogen, 22. November 1614. Es haben ihnen weder die Innerrodischen, noch sonst jemand hinein zu reden.

[3]) L. A. I. R. R. P., 17. April 1600.

In der Folgezeit wurden in verschiedenen Konferenzen und Verträgen die gegenseitigen Beziehungen geregelt, so 1601, 1602, 1608, 1637, 1640, 1644 und 1648. Dabei handelte es sich bald um polizeiliche Vorschriften über Sonntagsheiligung, Vertreiben von Bettlern, Auslieferung von gerichtlich Verfolgten etc., um Regelung von gerichtlichen Verhältnissen, Erbschaftsangelegenheiten, Vermächtnisrechte oder um Besprechungen von Grenzangelegenheiten, Benützungsrechte der Alpen und anderem mehr. Besonders häufig wurden die Niederlassungsbedingungen und der Verkauf und Erwerb von liegenden Gütern in den andern Landesteilen zur Sprache gebracht. Bei der strengen Scheidung der Landesteile war eine genaue Regelung dieser Verhältnisse unbedingt notwendig. So wurde bestimmt, dass das Niederlassungsrecht von der neuen Obrigkeit erworben werden müsse; ohne deren Einwilligung durfte kein Landsmann am andern Orte sich niederlassen[1]). Die liegenden Güter, welche im andern Teile lagen, wurden 1608 steuerfrei erklärt und 1640 wurde für Erbfälle dem Landesteil, in welchem das Gut lag, der Rückkauf zugesichert[2]) und ein Austausch der Güter im gleichen Masse wurde als gut anerkannt[3]).

Etwas eigentümlicher Art waren die Verhältnisse in den Gegenden von Oberegg und Hirschberg und von Stechlenegg bei Hundwil. Wegen der vielen katholischen Anwohner, die daselbst sesshaft und ins Rheintal kirchgenössig waren, resp. nach Appenzell zur Kirche gingen, waren diese in der Landteilung teilweise zu den innern Roden geschlagen worden und zwar so, dass diejenigen,

---

[1]) L. A. I. R. R. P. 1602; L. A. H.: Vortrag vom 2./17. Mai 1608.

[2]) L. A. H.: Konferenz in Teufen, 20. Januar 1620.

[3]) L. A. I. R. R. P. 13. Juni 1640; vergl. Schweiz. Bundesblatt 1869 III. Rechts-Territorialverhältnisse der exemten Güter.

welche katholisch waren und bleiben wollten zu der Kirchhöre und den innern Roden, die Evangelischen aber zu Ausserroden gehören sollten [1]). Diese Zuteilung war nicht nur eine kirchliche, sondern auch eine territoriale und politische. Die Güter, auf welchen Katholiken sassen, gehörten zu innerrodischem Grund und Boden, und die Leute, welche auf diesen Gütern wohnten, standen unter der Regierung und dem Rechte von Innerroden. Durch eine solche Zuteilung entstand in diesen Gebieten ein richtiges Durcheinander. Deshalb musste bald der Gedanke wach werden, hier die Gebiete gegen einander auszugleichen. Schon im Mai 1599 machten die eidgenössischen Schiedsrichter, welche in Herisau tagten, den Vorschlag, durch Güteraustausch die Verwirrung in diesen Gegenden zu beseitigen. Bekanntlich aber verwarfen die äussern Roden jenen Schiedsspruch in globo, der auch diesen Artikel des Güteraustausches enthielt und an und für sich wohl die richtigste Lösung gegeben hätte [2]). Durch allerhand Bestimmungen suchte man sich in der Folgezeit in diesen Gegenden auszuhelfen. So wurde 1602 das Niederlassungsrecht von den zwei Obrigkeiten dahin geregelt, dass einer, der in keinem Landesteile Landsmann war, dasselbe bei beiden Obrigkeiten erlangen musste; ein Landsmann dagegen hatte sich an die Bewohner der Gegend von beiden Religionen zu wenden und deren Mehrheitsbeschluss sollte für ihn verbindlich sein [3]). Dazu kam 1608 eine weitere Bestimmung, nach welcher einer, der in diesen drei Gegenden wohnte, die Obrigkeit

---

[1]) Landteilungsbrief 1597, Art. 3.

[2]) St. A. Z.: Akten, 3. Mai 1599.

[3]) L. A. I. R. R. P. 29. Dez. 1602. Diese Art von Niederlassungsbewilligung für Landsleute scheint schon vorher bestanden zu haben, aber von Ausserroden nicht immer darauf geachtet worden zu sein. Denn schon 1600 beklagt sich Innerroden, dass die von Ausserroden sich über den Mehrheitsbeschluss hinwegsetzen. I. R. R. P. 9. Juni 1600.

„abkehren“ konnte, sofern die andere Obrigkeit ihn annahm[1]). Mit solchen Bestimmungen wurden in diesen Gebietsteilen die Verhältnisse nicht gebessert, sondern ein fortwährender Wechsel der Grenzen und Kompetenzen der Behörden möglich gemacht. Kompetenzstreitigkeiten zwischen beiden Behörden waren die Folgen dieser unbestimmten Verhältnisse[2]). Eine endgültige Lösung drängte sich immer mehr auf und wurde im Juni 1637 an die Hand genommen. Am 16. Tag dieses Monats traten in Appenzell die Abgeordneten der beiden Landesteile deswegen zusammen. Sie trachteten vor allem darnach, endlich einmal eine feste Grenze in diesen Gebieten zu erhalten. Deshalb wurde in einem Vertrage festgelegt, dass die liegenden Güter fernerhin in deren Religionsgenossen Hände bleiben sollen, in welchen sie im Momente waren und dass keiner Partei an diesen Gütern Abbruch geschehen solle[3]). Diese Zuteilung der Güter an die Religionsgenossen hatte ohne Zweifel auch den Charakter einer endgültigen, politischen Einteilung des Gebietes; was in katholischen Händen lag, gehörte fortan zu Innerroden, was dagegen im Besitze von Reformierten war, blieb bei Ausserroden. Im Jahre 1653 erbauten die Katholiken in Oberegg eine eigene Kirche und bildeten nun eine geschlossene Kirchgemeinde für sich, welche alle diejenigen zusammenfasste, welche zu dem inneren Landesteile gehörten und 1687 wurde in Reute eine Kirche für die Evangelischen am Hirschberg errichtet. Damit war diese Angelegenheit für fast zwei Jahrhunderte erledigt. Erst im 19. Jahrhundert erhob Ausserroden

---

[1]) L. A. H.: Vertrag 2./12. Mai 1608.

[2]) L. A. H.: Missive IV Fa., Juni 1618, Innerroden an Ausserroden.

[3]) L. A. H.: Vertrag 1. März 1637.

wieder Ansprüche auf diese Gebiete, die aber infolge ihrer rechtlichen Unhaltbarkeit abgewiesen wurden [1]).

Neben dieser Enklave in ausserrodischem Territorium finden wir noch zwei kleine Gebiete, welche, obwohl sie in Ausserroden lagen, doch unter die Hoheit von Innerroden gehörten. Es waren dies die zwei Frauenklösterchen des Franziskanerordens Wonnenstein in Teufen und Grimmenstein am untern Hirschberg, in Walzenhausen. Waren auch im Teilungsantrag diese zwei „Klösterli“ übergangen worden, so klärt uns dafür der Vertrag von 1608 über ihre Stellung genauer auf. Darnach sollten die zwei „Klösterli“, die zwar in Ausserroden gelegen, aber zu Innerroden gehören, ihren damaligen Gebietsstand ungeschmälert besitzen dürfen, jedoch Neuerwerbungen nur mit Bewilligung der Obrigkeit von Ausserroden gestattet sein. Einer solchen Erweiterung des Besitzes setzte sich Ausserroden hartnäckig entgegen. Das Kloster Grimmenstein, das besonders in der Mitte des 17. Jahrhunderts sich ordentlicher Beliebtheit erfreute, zum Aerger der evangelischen Bewohner der Umgebung, hatte deswegen einen schweren Stand, da Ausserroden auch die kleinste Vergrösserung des Klosters verbot. Diese Händel riefen neuen Verhandlungen mit Innerroden, welche 1668 und 1669 zu Ende geführt wurden und Ausserroden das Recht über Frevel im Kloster, Civilklagen und Besteuerung, Innerroden dagegen die hoheitliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung, sowie über die klösterliche Einrichtung, soweit sie der weltlichen Behörde zukam, zugesprochen wurde [2]).

---

[1]) Vergl. Schweiz. Bundesblatt 1869 III. Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung betreffend die bundesrechtliche Zulässigkeit einzelner Verfassungsbestimmungen des Kantons Appenzell Ausserroden, 24. November 1869, S. 413—440. Vergleiche Akten im Bundesarchiv.

[2]) Vergl. Schweiz. Bundesblatt 1869 III.

Andere Vorkommnisse, welche das gute Einvernehmen zwischen Inner- und Ausserroden trübten, waren religiöser Natur. Es ist leicht begreiflich, dass die Teilung nicht Wunder wirken und dass die in den Ansichten ihrer Zeit lebenden Anhänger der verschiedenen Glaubensbekenntnisse über diese Kluft sich nicht einfach hinwegsetzen konnten. Wenn auch die Schärfe dieser Streitigkeiten merklich nachgelassen hatte, so traten doch häufig neue Klagen darüber auf. Schon die Bestimmung im Teilungsvertrag, dass in den Gegenden Hirschberg, Oberegg und Stechlenegg die Feiertage der Katholiken auch von den „Lutherischen" gehalten werden sollten, stiess rasch auf Widerstand bei der betroffenen Bevölkerung und darüber wiederholen sich die Klagen von Innerroden bis 1615[1]). Daneben aber war es besonders das „Schmähen und Tratzen", welches den Religionsfrieden immer wieder trübte. 1603 sah Ausserroden sich genötigt, an der evangelischen Konferenz Bericht zu erstatten, wie schmählich die Kapuziner in Innerroden wider die Evangelischen predigten und öffentlich sagten, für Türken und andere könne man zu Gott bitten, aber für die Evangelischen nicht, sondern die dieses Glaubens seien, „müssend des Tüfels syn"[2]). Trotz Verbote in Verträgen und Mandaten[3]) dauern solche Klagen von beiden Seiten fort, auch über die Zeit des dreissigjährigen Krieges hinaus. Gerade die Durchzüge fremder Truppen und die Ereignisse im dreissigjährigen Kriege zeigen, dass zwischen den zwei Landesteilen kein volles Zutrauen herrschte. Immer wieder fand man es für nötig, in Appenzell anzufragen, wessen man sich von

---

[1]) L. A I. R.: P. R. 29. Juni 1599, Instruktion an die Tagsatzung. I. R. R. P. 1602, 19. Dezember; 1615 Chronik Sutter.

[2]) E. Absch. V 1, S. 676.

[3]) L. A. I. R.: Mandatenbuch 1605.

ihnen zu versehen habe und in den Momenten der grossen Spannung sah man sich gegenseitig genötigt, Wachen aufzustellen und sich so vor Ueberfällen zu sichern[1]). Ein Stachel des Misstrauens war eben doch zurückgeblieben und konnte nicht entfernt werden.

4. Die Errichtung neuer Kirchen und die Sitterschranke.

Zur Zeit der Landteilung bestand Ausserroden aus den sechs Roden Urnäsch, obere und untere Rode Hundwil, Herisau, Teufen und Trogen; dazu kamen die „ab Gais", welche Gegend seit der Landteilung ein selbständiges, politisches und kirchliches Gemeinwesen bildete. Während in Innerroden das Land die Gemeinden absorbierte und eine wirkliche Gemeindeverfassung nur die abgelegenen Gebiete am Hirschberg und Oberegg erhielten, ging die Entwicklung in Ausserroden einen ganz andern Gang. An Stelle der alten Roden traten hier die Kirchgemeinden. Nach der Landteilung bröckelten von den grossen Roden Gebietsteile ab. Durch die Errichtung eigener Kirchen und Kirchgemeinden gingen auch die politischen Rechte von den Rodgemeinden auf die Kirchhören über[2]). Dieser Prozess, der tatsächlich mit dem Kirchenbau in Grub und mit der Errichtung einer eigenen Kirchhöre Gais schon eingesetzt hatte, machte nach der Teilung des Landes rasche Fortschritte.

Die Gegend von Speicher hatte politisch zu den Roden Trogen und Teufen gehört, war aber kirchgenössig nach St. Gallen und zwar ursprünglich nach St. Laurenzen und seit 1603 in die Kirche am Linsenbühl[3]). Im

---

[1]) Vergl. Abschn. II. Ausserroden als Glied der Eidgenossenschaft.

[2]) Vergl. Blumer, 3. Buch, XI. Kap., § 1

[3]) Der Gemeindenamen Speicher kommt zum ersten Mal urkundlich vor in einer Urkunde vom 25. Januar 1380, vergl. Appenz. Urkundenbuch 1913, S. 59 Nr. 130 und S. 709.

Jahre 1613 lösten sich die Bewohner von Speicher durch 1300 fl. von St. Gallen aus, da sie eine eigene Kirche erbauen wollten. Dieses Unternehmen wurde von der Obrigkeit eifrig unterstützt und der Kirchenbau durch Steuern von allen Seiten lebhaft gefördert. So entstand 1614 die Kirchgemeinde Speicher, welche laut Landbuch von 1615 in gross und kleine Räte je sechs Vertreter, wie die Gemeinde Gais, schicken konnte[1]).

Wenige Jahre darnach wurde auch an der Grenze gegen das Rheintal der Wunsch nach einer eigenen Kirche rege[2]). Doch bis zur Verwirklichung des Planes vergingen noch etliche Jahre. Den Anstoss zum Bau der Kirche gaben die Verhältnisse zur Kirche in St. Margrethen, welche durch die Kollaturrechte des Abtes von St. Gallen hervorgerufen worden waren. Die vielen Beschwerlichkeiten, welche auch die Landleute von Appenzell, die dahin kirchgenössig waren, zu erdulden hatten, liessen einen eigenen Kirchenbau als die beste Lösung erscheinen. Die Klagen der Bevölkerung am Hirschberg hatten sich, besonders seit dem Abt im Jahre 1597 die Kollaturrechte brieflich zugesprochen worden waren, immer wiederholt. Bald unterliess es der Abt als Kollator überhaupt einen Prädikanten einzusetzen, bald stellte er Männer an, die weder examiniert, noch zu dem Amte fähig waren[3]). Dazu kamen Beschwerden über den weiten Weg und über grosse Kosten, welche die

---

[1]) Z. U.: Libell über den Kirchenbau, 31. Mai 1615, vergleiche Barth. Tanner: Speicher, im Kanton Appenzell. Trogen 1853. S. 36f, S. 421 ff.

[2]) L. A. H.: Missive IV Fa. Konr. Künzler an Landammann Johs. Schiess, 17. März 1621.

[3]) L. A. Tr.: Kirchliches, Artikel und Ursachen, warum die Landleute um Hirschberg, so gen St. Margrethen pfärrig, eine eigene Kirche zu bauen begehren.

Pfarrkinder selbst nicht kontrollieren konnten[1]) und es scheint, dass der religiöse Eifer bei der Bevölkerung unter diesen Umständen merklich gelitten hatte, fand man doch bei 120 Haushaltungen nur eine einzige Bibel[2]). Zwar hatte Zürich versucht, Ausserroden zu bewegen, den Beschluss des Kirchenbaus rückgängig zu machen und deshalb den Stadtschreiber Heinrich Waser abgeschickt. Dieser hatte in einem langen Vortrag vor den Verordneten in Herisau darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse mit dem Abte durch einen Vertrag in Elgg und durch neuere Verhandlungen geregelt worden seien und dass die Religionsgenossen im Rheintal durch einen Kirchenbau im Lande isoliert würden. Er anerkannte wohl, dass die Bewohner in Ausserroden dadurch vieler Unannehmlichkeiten überhebt würden, aber betonte dagegen, dass der Schaden grösser als der Nutzen sein würde. Die Kirchgenossen vom Hirschberg seien den Evangelischen im Rheintal zu jeder Zeit ein starker Schutz und Trost gewesen[3]). Diese Einwendungen von Zürich aber blieben ohne Erfolg; der Kirchenbau nahm seinen Fortgang und wurde im August 1638 vollendet, aber trotz desselben behielt sich die neue Kirchgemeinde ihre Rechtsamen an die Kirche in St. Margrethen ausdrücklich auch weiterhin vor[4]). Diese Kirchgemeinde Walzenhausen wurde nun zugleich eine politische Gemeinde. Diese zerfiel in zwei Teile, aus welchen abwechselnd

---

[1]) L. A. Tr.: Kirchliches, Libelle zum Kirchenbau, 4. Mai 1639. Siehe Z. U.

[2]) St. A. Zch.: Ausserroden an Zürich, 4. Januar 1638.

[3]) St. A. Zch.: Instruktionen Dezember 1637 und Akten 1. Dezember 1637 und 5. Dezember 1637.

[4]) L. A. Tr.: Libelle; Namen als Bezeichnung eines Hofes, urkundlich 5. März 1320, siehe Appenz. Urkundenbuch S. 20 Nr. 54, Seite 716.

für ein Jahr der Gemeindehauptmann gesetzt wurde; eine gleiche Teilung war auch für die Räte vorgesehen, indem jeder Teil je zwei Männer in den grossen und kleinen Rat stellen konnte; die Wahl dieser Ratsherren wurde aber von der gesamten Gemeinde vorgenommen [1]). Aus der Rode Trogen, in welche dieses Gemeindewesen gehört hatte, war es dadurch losgelöst und kurz nach dem dreissigjährigen Kriege folgten Walzenhausen die Gemeinden Heiden und Wolfhalden, indem auch sie 1651 eigene Kirchen errichteten [2]).

Auch im Landesteil hinter der Sitter entstand in dieser Zeit eine neue Gemeinde durch den Kirchenbau in Schwellbrunn im Jahre 1648 [3]). Dadurch trennte sich von der Rode Herisau, wohin die Bewohner auch kirchgenössig waren, ein Teil ab, dem später, erst im 18. Jahrhundert, Waldstatt nachfolgte.

In einem Zeitraume von 50 Jahren waren also drei neue Gemeinden entstanden, Speicher und Walzenhausen vor der Sitter und Schwellbrunn hinter der Sitter. Noch im 17. Jahrhundert folgten andere Kirchenbauten, wie die schon erwähnten von Heiden und Wolfhalden, dann Rehetobel, Wald und im Jahre 1687 Reute.

Die Zusammensetzung des äussern Landesteiles war also bis 1648 eine wesentlich andere geworden, auch in der Besetzung der Aemter wurde eine Aenderung vorgenommen und dieselbe genau festgelegt. Schon bei der Errichtung des neuen Regiments zeigte sich uns die Rivalität zwischen den Gegenden hinter und vor der Sitter. Hatte damals, dank der Mehrheit der stimmfähigen Mannschaft, Trogen vor den Roden Herisau und Hund-

---

[1]) L. A. Tr.: Libelle.

[2]) L. A. Tr.: R. P. 17. September 1651.

[2]) L. A. Tr. Protokoll des Grossen Rates über Verwaltungsgegenstände. Herbstjahresrechnung 1647.

wil den Erfolg gehabt, so war es auch das Vorderland, d. h. das Land vor der Sitter, welches in der Besetzung der Landesämter oft sich besser stellte als die Roden hinter der Sitter. So fiel die Wahl im Jahre 1616, als Ausserroden die Landvogtei im Rheintal besetzen konnte, auf Sebastian Altherr von Trogen, also auf einen Vorderländler[1]). Als daher nach 32 Jahren wieder die Reihe an Ausserroden kam, befürchtete man im Hinterland, dass auch diesmal der einträgliche Posten nicht ihnen zufallen werde und deshalb bemühten sie sich aufs lebhafteste, noch vor der entscheidenden Landsgemeinde im Frühjahr 1647 sich diese Stelle zu sichern. Damit trachteten sie auch zugleich eine bessere Verteilung der andern Aemter zu erreichen, denn 1598 war nur festgesetzt worden, dass das Landammannamt alle zwei Jahre zwischen vor und hinter der Sitter wechseln solle[2]). Schon 1646, nicht, wie man nach Tobler meinen könnte[3]), erst nach der Landsgemeinde von 1647, setzten deshalb die Bemühungen der Roden hinter der Sitter ein. Die andern Roden wollten aber auf die gemachten Vorschläge nicht eintreten, weshalb am 21. Oktober 1646 Landammann, Amtleute, Hauptleute, grosse und kleine Räte der drei Roden hinter der Sitter zu Hundwil zusammenkamen, um darüber sich auszusprechen. Was daselbst beschlossen worden war, brachten sie am folgenden Sonntag vor ihre Kirchhören, welche sich einhellig hinter die Beschlüsse ihrer Räte stellten. Sie verlangten darin gleiche Zusammen-

---

[1]) L. A. Tr. Protokoll des Grossen Rates über Verwaltungswesen.

[2]) Vergl. Appenz. Jahrbücher 1906 Tobler: Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. S. 25.

[3]) Ebenda S. 26. Die Wahl des Landvogtes sollte eigentlich an der Landsgemeinde von 1647 stattfinden, sie wurde nur verschoben durch das Ansuchen von Zürich, überhaupt die Landsgemeinde einzustellen. Vergl. Z. U. Relation des Stadtschreibers Wolf 17./18. App. 1647.

setzung an Landrechnungen, Malefizgerichten und andern Zusammenkünften für beide Landesteile. Die Landvogtei sollte „umgehen“ und deshalb diesmal an die hinter der Sitter kommen, an welche Roden der Landvogt 1000 fl. zu bezahlen hätte. In jedem Teile sollte ein Landschreiber die Geschäfte versehen u. a. m.[1]). Vor der Sitter war man nicht gewillt, diese Vorschläge anzunehmen, sie erklärten im Gegenteil, dass die Vogtei im Rheintal durch das Mehr besetzt werden müsse. Deshalb klagten im Namen des Hinterlandes der Statthalter Diezi und der Landesbauherr Seb. Schiess bei Zürich, dass ihnen an ihren Rechten Abbruch geschehe[2]). An der evangelischen Konferenz in Aarau kam die Angelegenheit zur Sprache und die evangelischen Orte ermahnten mit Eifer zur gütlichen Beilegung des Streites im Sinne einer gleichmässigen Verteilung der Aemter[3]). Daraufhin kamen in Teufen wohl fast alle Amtleute und ein grosser Teil der Räte des Landes zusammen, aber durch die Erklärung der Roden vor der Sitter, dass sie gewillt seien, beim Mehr zu bleiben, war eine Verständigung ausgeschlossen. Die Parteien standen sich schroff gegenüber, die Stimmung war sehr gereizt und man fürchtete, dass es an der nächsten Landsgemeinde recht unruhig zugehen werde, ja dass es „blutt Costen möcht“. Die Roden vor der Sitter hatten die Landsgemeinde beschlossen, ohne dass die Gegenpartei anwesend war. Sofort nach dem Ratstage in Teufen, der die Gegensätze nicht gemildert hatte, wandte sich Landammann Tanner an Zürich und bat dieses dringend durch ernste Schreiben, die Abhaltung der Landsgemeinde

---

[1]) L. A. Tr. Die 3 Kirchhören hinter der Sitter an die Roden vor der Sitter.

[2]) St. A. Z.: Landammann Tanner an Zürich, 10. April 1647.

[3]) E. Absch. V. 2 S. 1423 g. L. A. H.: 5 evangelische Orte an Ausserroden 31. März 1647.

zu verhindern, bis der Span der Aemterbesetzung beigelegt sei[1]). In der Erkenntnis, dass blosse Schreiben, wie das frühere, erfolglos sein würden[2]), betraute Zürich seinen Stadtschreiber Hans Wilhelm Wolf mit dem Auftrage, die Abhaltung der Landsgemeinde aufzuhalten. Am Ostersamstag den 17. April kam der Stadtschreiber in Trogen an und hielt vor den anwesenden Räten sofort seinen Vortrag, den er am Ostertage vor den versammelten Räten der Roden vor der Sitter wiederholen musste. Er riet zur Einigkeit, zu einer Verständigung vor der Landsgemeinde. Sollte dies unmöglich sein, so mahnte er im Namen seiner Herren und der evangelischen Orte bei den geschworenen Bünden mit der Abhaltung der Landsgemeinde einzuhalten bis zum Austrag der Angelegenheit. Der Rat, der einen solchen wichtigen Entschluss nicht von sich aus fassen durfte, entschloss sich, diesen Antrag von Zürich an die Kirchhören zu bringen, versprach aber auch zugleich, wenn auch die Landsgemeinde stattfinden werde, wollten sie doch mit der Besetzung der Landvogtei noch zuwarten[3]). Die Landsgemeinde wurde am 25. April doch abgehalten, verlief aber ruhig und wenige Tage darnach wurde durch einen Ausschuss aus dem ganzen Lande, der unter der Führung des Landammann Ulr. Schläpfer und des alt Landammann Johs. Tanner in Trogen zusammentrat, die Verhältnisse der Aemterbesetzung geordnet[4]). Eine Art Doppelregierung

---

[1]) St. A. Z.: Tanner an Zürich, 10. April 1647.

[2]) St. A. Z. Missive: Zürich an Bern, Basel, Schaffhausen und Glarus, 13. April 1647.

[3]) Z. U.: Relation von Stadtschreiber Wolf. 17./18. April. St. A. Z. Missive: 15. April 1647. Zürich an Ausserroden.

[4]) Dieser Ratstag kann nicht vor dem 29. April a. k. stattgefunden haben, denn an diesem Tage waren noch Abgeordnete der Gemeinden Urnäsch, Herisau und Hundwil in St. Gallen vor dem Rat und baten um ein Gutachten in diesem Aemterbesetzungs-

wurde geschaffen, indem die Zahl der Amtsleute auf zehn erhöht wurde und zwar so, dass die Landsgemeinde fünf Beamte vor und fünf hinter der Sitter einsetzte. Wohnte der amtierende Landammann vor der Sitter, so musste auch der Seckelmeister daselbst sein, dagegen der Statthalter im Landesteil hinter der Sitter und umgekehrt mit zweijährlichem Wechsel. Die Landvogtei sollte ebenfalls umgehen und deshalb fiel sie 1648 an den gewesenen Landeshauptmann Konrad Meyer von Herisau [1]). Für den Landweibel galt die Bestimmung, dass er nach der Wahl in Trogen sesshaft sein müsse, während die Frage von zwei Landschreibern noch offen gelassen wurde [2]). So war die Angelegenheit zum grössten Teil zur vollen Befriedigung der Roden hinter der Sitter gelöst worden und durch die Kirchhören wurde diese Richtung angenommen.

Die Sitterschranke, welche mit der Erbauung von Rathäusern vor und hinter Sitter, mit dem Wechsel der Ratssitzungen und des Landammannamtes den Anfang genommen hatte, war durch die Beschlüsse vom Mai 1647 weiter ausgebaut worden und blieb in dieser Art 200 Jahre lang bestehen. Erst die Verfassung von 1858 hob diese Doppelregierung auf [3]).

II. Appenzell Ausser-Roden als Glied der Eidgenossenschaft.

1. Von 1597 bis zum Anfang des dreissigjährigen Krieges.

Wie die Teilung des Landes an Gerechtigkeiten und Freiheiten keinem Teile Abbruch bringen sollte, so war

---

streit. Die Ratsherren zeigten sich aber zurückhaltend, da ja die Eidgenossen ihnen heilsamen Rat geben werden. St. A. St. G., Verordnetenbuch 29. April a. k. 1647.

[1]) L. A. Tr.: Gr. R. P.

[2]) L. A. Tr.: Richtung wegen Besetzung der Aemter zwischen hinter und vor der Sitter, 4. Mai 1647.

[3]) Appenz. Jahrbuch 1906, S. 28 f.